



Gemeinde Hinwil

747 601.71	1 154 500	166 000
9 473 867.43	282 000	2 500
8 339.00	4 212 100	234 000
141 402.15	294 700	42 500
3 825.00	423 400	190 0
281 636.55	1 579 700	35
48 312.00	608 500	79
207 878.05	577 400	
56 209.02	933 500	
	186 100	
	100 900	

Jahresrechnungen 2008

abstimmen

Einladung zur Gemeindeversammlung

auf Dienstag, 9. Juni 2009,
in den Saal des Gasthofs Hirschen

19.30 Uhr Primarschulgemeinde
Oberstufenschulgemeinde
Politische Gemeinde



Vereinigte Schulgemeinde Hinwil



Region Zürcher Oberland RZO



Revision Verbandsstatuten KEZO

Evangelisch-reformierte Kirchgemeindeversammlung
Sonntag, 21. Juni 2009, anschliessend an den Gottesdienst in der Kirche

Römisch-katholische Kirchgemeindeversammlung
Freitag, 12. Juni 2009, 19.30 Uhr, im katholischen Pfarreiheim

Inhaltsverzeichnis

Geschäfte

Den Stimmberechtigten der Gemeinde Hinwil liegen folgende Traktanden vor:

A. Primarschulgemeinde

1. Genehmigung der Jahresrechnung 2008 der Primarschulgemeinde
2. Vorberatung der Schulgemeindeordnung (vereinigte Schule) und damit der Zusammenschluss der Oberstufenschulgemeinde und der Primarschulgemeinde zu einer Schulgemeinde, auf Beginn der Amtsdauer 2010/2014

B. Oberstufenschulgemeinde

1. Genehmigung der Jahresrechnung 2008 der Oberstufenschulgemeinde
2. Genehmigung eines Objektkredites von Fr. 656 500.00 für die Erneuerung der Wärmepumpenanlage Luft/Abwasser-Wasser in der Schulanlage Breite
3. Vorberatung der Schulgemeindeordnung (vereinigte Schule) und damit der Zusammenschluss der Oberstufenschulgemeinde und der Primarschulgemeinde zu einer Schulgemeinde, auf Beginn der Amtsdauer 2010/2014
(Die Behandlung dieses Traktandums erfolgt an der Primarschulgemeindeversammlung, 2. Traktandum)

C. Politische Gemeinde

1. Genehmigung der Jahresrechnung 2008 der Politischen Gemeinde
2. Genehmigung der Statuten des Zweckverbandes Zürcher Oberland RZO
3. Genehmigung der Bauabrechnung von Fr. 351 683.45 über die Sanierung des Pavillons Breite
4. Genehmigung der Übernahme einer neuen Gemeindeaufgabe «Führen einer Kinderkrippe» gemäss Art. 13 Ziff. 5 der Gemeindeordnung vom 5. Juni 2005 per 1. Januar 2010
5. Genehmigung der Teilrevision der Statuten des Zweckverbandes Kehrichtverwertung Zürcher Oberland
6. Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Pilawa, Rolf, Lenzstrasse 4, 8340 Hinwil
7. Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Rietsch, Pierre-Noël und Hadjara mit deren Kindern Arouna und Roman, Bahnhofplatz 1, 8340 Hinwil
8. Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Premachandran, Vimothiny und deren Sohn Absharan, Alpenblickstrasse 3, 8340 Hinwil

Jahresrechnung 2008 der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde

Jahresrechnung 2008 der römisch-katholischen Kirchgemeinde

Genehmigung der Jahresrechnung 2008 der Primarschulgemeinde

Antrag Der Primarschulgemeindeversammlung wird folgender Antrag zur Beschlussfassung unterbreitet:
Die vorliegende Jahresrechnung 2008 der Primarschulgemeinde wird genehmigt.

Referentin: Finanzvorsteherin Anita Isliker

Jahresrechnung 2008 Übersicht	Rechnung 2008		Voranschlag 2008		Rechnung 2007	
	Soll Fr.	Haben Fr.	Soll Fr.	Haben Fr.	Soll Fr.	Haben Fr.
1. Laufende Rechnung						
Total Aufwand	13 185 013.92		13 089 800		14 142 633.50	
Total Ertrag		14 524 581.19		11 707 200		13 797 270.60
Aufwandüberschuss				1 382 600		345 362.90
Ertragsüberschuss	1 339 567.27					
	14 524 581.19	14 524 581.19	13 089 800	13 089 800	14 142 633.50	14 142 633.50
2. Investitionen im Verwaltungsvermögen						
A) Nettoinvestitionen						
Ausgaben im Verwaltungsvermögen	481 716.10		1 500 000		256 975.60	
Einnahmen im Verwaltungsvermögen						12 228.00
Nettoinvestitionen		481 716.10		1 500 000		244 747.60
	481 716.10	481 716.10	1 500 000	1 500 000	256 975.60	256 975.60
B) Finanzierung I						
Nettoinvestitionen	481 716.10		1 500 000		244 747.60	
Abschreibungen		1 212 716.10		1 308 000		2 405 747.60
Verwaltungsvermögen						
Aufwandüberschuss						
Laufende Rechnung			1 382 600		345 362.90	
Ertragsüberschuss						
Laufende Rechnung		1 339 567.27				
Finanzierungsfehlbetrag I				1 574 600		
Finanzierungsüberschuss I	2 070 567.27				1 815 637.10	
	2 552 283.37	2 552 283.37	2 882 600	2 882 600	2 405 747.60	2 405 747.60
3. Investitionen im Finanzvermögen						
A) Nettoveränderung						
B) Finanzierung II						
Finanzierungsfehlbetrag I			1 574 600			
Finanzierungsüberschuss I		2 070 567.27				1 815 637.10
Finanzierungsfehlbetrag II				1 574 600		
Finanzierungsüberschuss II	2 070 567.27				1 815 637.10	
	2 070 567.27	2 070 567.27	1 574 600	1 574 600	1 815 637.10	1 815 637.10
4. Bilanzübersicht						
Finanzvermögen	13 599 694.64				10 774 295.54	
Verwaltungsvermögen	914 000.00				1 645 000.00	
Fremdkapital		800 439.93				45 608.10
Eigenkapital		13 713 254.71				12 373 687.44
	14 513 694.64	14 513 694.64			12 419 295.54	12 419 295.54

Primarschulgemeinde

Laufende Rechnung	Rechnung 2008		Voranschlag 2008		Rechnung 2007	
	Aufwand Fr.	Ertrag Fr.	Aufwand Fr.	Ertrag Fr.	Aufwand Fr.	Ertrag Fr.
0 Behörden und Verwaltung <i>Netto-Aufwand</i>	7 039.35		5 500.00		3 900.00	
		7 039.35		5 500		3 900.00
011 Legislative	7 039.35		5 500		3 900.00	
2 Bildung <i>Netto-Aufwand</i>	11 118 299.42	750 066.49	10 976 600	522 900	10 729 118.85	832 891.68
		10 368 232.93		10 453 700		9 896 227.17
200 Kindergarten	710 059.50		747 900		1 015 189.85	
201 Grundstufe (Schulversuch)	421 660.55		424 600		479 813.35	13 536.00
210 Primarschule	4 648 554.83	85 654.95	4 626 400	15 000	4 296 866.53	146 627.40
213 Tagesstrukturen	144 257.65	127 383.00	117 500	111 400		
214 Musikschulen	272 779.10	5 200.00	285 500	2 500	268 824.45	1 050.00
215 Handarbeit und Hauswirtschaft					437 008.64	
217 Schulliegenschaften und -anlagen	1 768 804.84	297 988.25	1 781 600	260 000	1 683 752.82	247 288.00
218 Volksschule Allgemeines	756 676.09	118 276.00	708 100	94 000	684 795.55	154 213.00
219 Schulverwaltung	945 828.16		1 060 600		604 324.76	
220 Sonderschulung	1 198 165.45	116 951.00	1 007 500	40 000	1 030 454.10	184 711.50
221 Logopädie	251 513.25	-1 386.71	216 900		228 088.80	85 465.78
3 Kultur und Freizeit <i>Netto-Aufwand</i>	97 158.30	20 725.00	105 800	21 000	97 000.50	25 662.50
		76 433.30		84 800		71 338.00
301 Mediothek	54 409.65		63 800		57 786.40	
350 Übrige Freizeitgestaltung	42 748.65	20 725.00	42 000	21 000	39 214.10	25 662.50
4 Gesundheit <i>Netto-Aufwand</i>	55 920.45		82 800		67 143.50	
		55 920.45		82 800		67 143.50
460 Schulgesundheitsdienst	55 920.45		82 800		67 143.50	
5 Soziale Wohlfahrt <i>Netto-Aufwand</i>	2 878.90		4 000		2 905.30	
		2 878.90		4 000		2 905.30
500 Sozialversicherung Allgemeines	2 878.90		4 000		2 905.30	
9 Finanzen und Steuern <i>Netto-Ertrag</i>	3 243 284.77	13 753 789.70	1 915 100	11 163 300	3 242 565.35	13 284 079.32
	10 510 504.93		9 248 200		10 041 513.97	
900 Gemeindesteuern	444 274.65	13 301 987.80	390 000	10 808 000	590 084.10	12 557 420.90
940 Kapitaldienst	505.75	438 001.90		341 500	509.85	368 339.40
942 Liegenschaften Finanzvermögen	246 221.00	13 800.00	217 100	13 800	246 223.80	12 956.12
990 Abschreibungen	1 212 716.10		1 308 000		2 405 747.60	
999 Abschluss	1 339 567.27					345 362.90

Investitionsrechnung	Rechnung 2008		Voranschlag 2008		Rechnung 2007	
	Ausgaben Fr.	Einnahmen Fr.	Ausgaben Fr.	Einnahmen Fr.	Ausgaben Fr.	Einnahmen Fr.
2 Bildung <i>Netto-Aufwand</i>	481 716.10		1 500 000		256 975.60	12 228.00
		481 716.10		1 500 000		244 747.60
217 Schulliegenschaften	481 716.10		1 500 000		256 975.60	12 228.00
9 Finanzen und Steuern <i>Netto-Aufwand</i>		481 716.10			12 228.00	256 975.60
	481 716.10				244 747.60	
999 Abschluss		481 716.10			12 228.00	256 975.60

Bestandesrechnung	Bestand per 1. Januar 2008	Zunahme	Abnahme	Bestand per 31. Dezember 2008
1 Aktiven	12 419 295.54	2 401 360.53	306 961.43	14 513 694.64
10 <u>Finanzvermögen</u>	<u>10 774 295.54</u>	<u>1 919 644.43</u>	<u>-905 754.67</u>	<u>13 599 694.64</u>
101 Guthaben	4 304 937.54	1 764 874.78	-905 754.67	6 975 566.99
102 Anlagen	6 469 358.00			6 469 358.00
103 Transitorische Aktiven		154 769.65		154 769.65
11 <u>Verwaltungsvermögen</u>	<u>1 645 000.00</u>	<u>481 716.10</u>	<u>1 212 716.10</u>	<u>914 000.00</u>
114 Sachgüter	1 645 000.00	481 716.10	1 212 716.10	914 000.00

Primarschulgemeinde

Bestandesrechnung	Bestand per 1. Januar 2008	Zunahme	Abnahme	Bestand per 31. Dezember 2008
2 Passiven	12 419 295.54	8 991 524.89	11 085 923.99	14 513 694.64
20 Fremdkapital	45 608.10	8 869 220.74	9 624 052.57	800 439.93
200 Laufende Verpflichtungen	3 060.00	8 840 030.64	9 379 292.42	542 321.78
203 Verpflichtungen Sonderrechnungen	13 486.45	128.45	505.75	13 863.75
204 Rückstellungen	29 061.65	29 061.65	71 446.40	71 446.40
205 Transitorische Passiven			172 808.00	172 808.00
21 Verrechnungen		122 304.15	122 304.15	
218 Übrige Verrechnungskosten		122 304.15	122 304.15	
23 Eigenkapital	12 373 687.44		1 339 567.27	13 713 254.71
239 Eigenkapital	12 373 687.44		1 339 567.27	13 713 254.71

Abschreibungstabelle 2008

Verwaltungsvermögen Konten 1140 – 1179	Buchwert Beginn Rechnungsjahr	Nettoinvestitionen Rechnungsjahr	Buchwert vor Abschreibung	Abschreibungen			Buchwert Ende Rechnungsjahr
				%	ordentliche	zusätzliche	
1143 Hochbauten	1 645 000.00	481 716.10	2 126 716.10	10	212 716.10	1 000 000.00	914 000.00
1143 Maschinen, Mobilien	0.00	0.00	0.00	20	0.00	0.00	0.00
	1 645 000.00	481 716.10	2 126 716.10		212 716.10	1 000 000.00	914 000.00
Total Abschreibungen						1 212 716.10	

Die Primarschulpflege empfiehlt den Stimmberechtigten, der Vorlage zuzustimmen.

Hinwil, 12. März 2009

NAMENS DER PRIMARSCHULPFLEGE HINWIL

Der Präsident: *Walter Schefer*

Die Aktuarin: *Yvonne Vogel*

Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat die Jahresrechnung 2008 und die Sonderrechnungen der Primarschulgemeinde Hinwil geprüft und dabei festgestellt, dass

- Aufbau und Darstellung der Jahresrechnung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen,
- die geprüfte Jahresrechnung und die Sonderrechnungen mit der Buchhaltung übereinstimmen,
- die Buchhaltung ordnungsgemäss geführt ist.

Die Laufende Rechnung schliesst bei Fr. 13 185 013.92 Aufwand und Fr. 14 524 581.19 Ertrag mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 1 339 567.27 ab.

Die Investitionsrechnung zeigt im Verwaltungsvermögen Nettoinvestitionen von Fr. 481 716.10. Im Finanzvermögen wurden keine Investitionen getätigt.

Die Bilanz weist Aktiven und Passiven von je Fr. 14 513 694.64 aus. Durch den Ertragsüberschuss der Laufenden Rechnung von Fr. 1 339 567.27 erhöht sich das Eigenkapital auf Fr. 13 713 254.71.

Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt der Gemeindeversammlung, die Jahresrechnung 2008 und die Sonderrechnungen zu genehmigen.

Hinwil, 5. Mai 2009

RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION HINWIL

Der Präsident: *Edi Janser*

Der Aktuar: *Thomas Jarkovich*

Vorberatung der Schulgemeindeordnung (vereinigte Schule) und damit der Zusammenschluss der Oberstufenschulgemeinde und der Primarschulgemeinde zu einer Schulgemeinde, auf Beginn der Amtsdauer 2010/2014

Antrag zuhanden Urnenabstimmung

Der Oberstufenschulgemeindeversammlung und der Primarschulgemeindeversammlung wird folgender Antrag zur Vorberatung für die Abstimmung an der Urne unterbreitet:

Genehmigung der Schulgemeindeordnung (vereinigte Schule) und damit den Zusammenschluss der Oberstufenschulgemeinde und der Primarschulgemeinde zu einer Schulgemeinde, auf Beginn der Amtsdauer 2010 /2014

Referenten: Yvonne Hägi, Präsidentin Oberstufenschulpflege Hinwil
Walter Schefer, Präsident Primarschulpflege Hinwil

Weisung

Ausgangslage

Anlässlich der Urnenabstimmung vom 30. November 2003 wurde die Initiative Müller, welche die Fusion der beiden Schulgemeinden auf die Amtsperiode 2006/2010 verlangte, mit einem Stimmenanteil von rund 60 % vom Volk abgelehnt. Die beiden Schulpflegen empfahlen die Ablehnung der Initiative.

Am 7. Januar 2004 reichte Kurt Augustin eine Initiative ein, welche einen Vorschlag für die Fusion der politischen Gemeinde mit der Primarschulgemeinde und der Oberstufenschulgemeinde, unter Beizug einer externen Beratung, verlangte. Die Initiative wurde am 26. September 2004 durch die Stimmbürger/Innen gutgeheissen.

An der Urnenabstimmung vom 30. November 2008 wurde die neu erstellte Gemeindeordnung und somit die Einheitsgemeinde knapp abgelehnt.

Das neue Volksschulgesetz (VSG), die Kantonsverfassung und das Gesetz über die politischen Rechte haben in den Schulgemeinden eine Totalrevision der Gemeindeordnung zur Folge. Unmittelbar nach der Urnenabstimmung über die Einheitsgemeinde wurde am 30. November 2008 ein Vernehmlassungsverfahren zur Totalrevision der Gemeindeordnungen der Oberstufenschulgemeinde und der Primarschulgemeinde gestartet. Mit den Arbeiten an diesen Gemeindeordnungen musste bereits vor der Abstimmung über die Einheitsgemeinde begonnen werden, damit ein Inkrafttreten auf Beginn der Amtsdauer 2010 / 2014 gewährleistet werden konnte.

Die Primarschulpflege hat mit Beschluss vom 15. Januar 2009 eine Arbeitsgruppe eingesetzt, welche laut Projektauftrag die Aufgabe hat, die notwendigen Grundlagen für einen Grundsatzentscheid über eine Vereinigung der Oberstufenschulgemeinde mit der Primarschulgemeinde zu erarbeiten.

Eine externe Beratungsfirma wurde beauftragt, eine Vorgehensplanung und einen Projektplan (Zeit- und Ablaufplan) zur Vereinigung der beiden Schulgemeinden auf Beginn der Amtsdauer 2010 / 2014 auszuarbeiten.

Am 23. Januar 2009 ist bei den beiden Schulen eine Einzelinitiative von Arthur Egli eingegangen, in welcher die Zusammenlegung der beiden Hinwiler Schulgemeinden auf Beginn der Amtsdauer 2010 / 2014 gefordert wird.

Mit Beschluss der Primarschulpflege vom 12. März 2009 und der Oberstufenschulpflege vom 24. März 2009 wurden die Arbeiten zur Totalrevision der beiden Schulgemeindeordnungen sistiert und der Entwurf der Schulgemeindeordnung Hinwil (vereinigte Schule) zuhanden der vorberatenden Gemeindeversammlung vom 9. Juni 2009 verabschiedet.

Rechtliches

1. Die Vereinigung der Schulgemeinde gem. § 4 Gemeindegesetz (GG) erfordert die Ausarbeitung einer neuen Gemeindeordnung. § 10. GG wird dabei eingehalten.
2. Der Erlass einer neuen Gemeindeordnung ist, gestützt auf § 116, Abs. 2., 2. Abschnitt des GG und auf Art. 12 der Gemeindeordnung der Primarschulgemeinde vom 20. Februar 1994, der Urnenabstimmung zu unterbreiten.
3. Die Gemeindeordnung ist, gestützt auf § 116, Abs. 2.5, Abschnitt in Verbindung mit Art. 18, Abs. 2, der Gemeindeordnung der Primarschulgemeinde vom 20. Februar 1994, der Gemeindeversammlung zur Vorberatung zu unterbreiten.

Finanzielle Konsequenzen

Bereits in der Vorlage zur Einheitsgemeinde haben die beiden Schulpflegen darauf hingewiesen, dass die Vereinigung der beiden Schulen ein aufwändiges Projekt ist, welches eine umfassend Reorganisation der Verwaltungs- und Führungsstruktur beinhaltet.

Primarschulgemeinde und Oberstufenschulgemeinde

Einmalige Kosten

Es ist unumgänglich, die bestehenden Prozessabläufe, Aufgaben- und Kompetenzzuordnungen grundlegend zu überarbeiten und in einer Geschäftsordnung, welche den Aufbau der zukünftigen Schulgemeinde und alle wiederkehrenden Abläufe festlegt, zusammenzufassen.

Mit der Koordination und Bearbeitung sowie mit der Prozessleitung wird ein externes Beratungsbüro beauftragt, welches bereits in anderen Gemeinden solche Aufträge ausgeführt hat und über entsprechende Grundlagen und Erfahrung verfügt.

Bereich	Begründung	Mehrkosten	Minderkosten
Vereinigung der beiden Schulgemeinden	Es ist vorgesehen, in einer ersten Phase (bis ca. Ende 2009) eine Grundversion der Geschäftsordnung (GO) zu erstellen und die Aufbau- und Prozessabläufe zu erarbeiten. In einer 2. Phase erfolgt die Feinabstimmung zwischen GO und Aufbau- und Prozessablauf, so dass auf Amtswechsel 2010/2014 eine genehmigte GO vorliegt. Die 3. Phase beinhaltet das Erarbeiten der Organisationsbeschriebe der Ressorts und der Dienstabteilungen. Die Vereinigung der beiden Schulen lässt sich nicht rein auf die organisatorische Ebene (Papier) reduzieren. Erfahrungen bei der Vereinigung von Schulen haben gezeigt, dass es für einen möglichst reibungslosen Übergang erforderlich sein kann, Mittel im Zwischenmenschlichen Bereich einzusetzen.	Fr. 150 000.– Fr. 20 000.–	
	Total einmalige Kosten	Fr. 170 000.–	

2009 muss mit Kosten für die externe Projektleitung im Umfang von Fr. 50 000.00 gerechnet werden. Für externe Beratung im Zusammenhang mit der Einheitsgemeinde sind sowohl im Budget 2009 der Oberstufenschulgemeinde als auch im Budget 2009 der Primarschulgemeinde je Fr. 25 000.00 enthalten.

In beiden Budgets 2009 sind ferner je Fr. 20 000.00 für Sitzungsgelder und weitere Unkosten enthalten.

Jährlich wiederkehrende Kosten

Die umfassende Reorganisation der Verwaltungs- und Führungsstruktur und in diesem Zusammenhang die Aufgaben- und Kompetenzzuordnung wird auch Auswirkungen auf die jährlich wiederkehrenden Kosten haben.

Zum heutigen Zeitpunkt können darüber nur Annahmen getroffen werden. Die effektiven Mehr- und Minderkosten werden sich, sofern bezifferbar, während der Umsetzung zeigen.

Bereich	Begründung	Mehrkosten	Minderkosten
Schulpflege	Die Reduktion von heute 22 auf neu 13 Schulpflegemitglieder führt zur Reduktion der pauschalen Grundentschädigung. Bei den Funktionsschädigungen ist allerdings nicht mit einer linearen Abnahme zu rechnen. Eingespart werden voraussichtlich Sitzungsgelder, insbesondere durch die Delegation von Aufgaben an die Schulverwaltung.		Fr. 32 000.–
Schulverwaltung	Wegfall Doppelarbeiten, da es nur noch eine Schulpflege gibt.		Fr. 15 000.–
	Durch die deutliche Reduktion der Schulpflege müssen zwangsläufig Verwaltungsaufgaben abgegeben werden. Als nicht abschliessende Aufzählung sind aus den verschiedenen Kommissionen und Ressorts folgende Aufgaben denkbar, welche in der Verwaltung zu Mehraufwand führen: Lehrstellenplanung, Stipendienwesen, Beurteilung der Anträge und Kostengutsprachen für Sonderschulen, Staatsbeiträge, Aufbereitung und Dokumentation von Reformen und Veränderungen der Volksschule, Schulentwicklung und Organisationsentwicklung. Neben Personalkosten ist mit zusätzlichen Infrastruktur- und Mietkosten zu rechnen.	Fr. 140 000.–	
	In Zusammenhang mit der formellen Sicherheit und Kontinuität in der Personalverwaltung gilt es zu hinterfragen, ob die Ausführung personaladministrativer Arbeiten durch MilizpolitikerInnen richtig ist. Von einer Verlagerung in die Schulverwaltung ist auszugehen.	Fr. 75 000.–	
	Für die Finanzen der Schulen wird mit zusätzlichen Kapazitäten in der Schulverwaltung gerechnet, insbesondere für Budgetaufbereitung, Belegkontrolle und Kontierung sowie die Überwachung der laufenden Rechnung.	Fr. 50 000.–	
	Total jährlich wiederkehrende Kosten	Fr. 218 000.–	

Primarschulgemeinde und Oberstufenschulgemeinde

Diesen direkten Mehrkosten stehen die nicht direkt quantifizierbaren Vorteile gegenüber wie:

- einfachere Entscheidungsstrukturen
- Reduzierung von Koordinationsaufwand
- einer einheitlichen finanziellen und personellen Führung des Schulwesens
- besser aufeinander abgestimmte Abläufe

Erwägungen

Nach der Ablehnung der Einheitsgemeinde hat die Primarschulpflege mit Beschluss vom 15. Januar 2009 eine Arbeitsgruppe eingesetzt, welche laut Projektauftrag die Aufgabe hat, die notwendigen Grundlagen für einen Grundsatzentscheid über eine Vereinigung der Oberstufenschulgemeinde mit der Primarschulgemeinde zu erarbeiten.

Ebenso wurde Kontakt mit einer externen Beratungsfirma aufgenommen, welche eine Vorgehensplanung und einen Projektplan (Zeit- und Ablaufplan) zur Vereinigung der beiden Schulgemeinden erstellt hat.

Die Umsetzung der Vereinigung der beiden Schulen auf Beginn der Amtsdauer 2010/2014 wird von beiden Behörden als realisierbar eingeschätzt.

Beide Schulpflegen sind daher zum Entschluss gekommen, den ursprünglich geplanten Ablauf (Totalrevision der Sekundarschulgemeindeordnung und der Primarschulgemeindeordnung auf Beginn der Amtsdauer 2010/2014, Vereinigung der Schulgemeinden auf Beginn der Amtsdauer 2014/2018) aufzuheben und die verbleibende Zeit nutzbringend in die Vereinigung der Schulgemeinden zu investieren.

Die Ergebnisse aus der Vernehmlassung zur Totalrevision der Primar- und Sekundarschulgemeindeordnung fliessen in die Gemeindeordnung vereinigte Schule ein. Abgesehen von einigen redaktionellen Anpassungen entspricht diese Schulgemeindeordnung ansonsten weitgehend der revidierten Primar- bzw. Sekundarschulgemeindeordnung. Auf eine weitere Vernehmlassung soll daher verzichtet werden.

Beide Schulen funktionieren seit längerem als geleitete Schulen (Oberstufe 11 Jahre, Primarschule 6 Jahre). Was im Jahre 2003 noch ein wesentlicher Hinderungsgrund für eine Vereinigung im Zuge der Initiative Müller war, ist heute ein etablierter Bestandteil beider Schulen.

Die Vorgaben des neuen Volksschulgesetzes und der nachgelagerten Verordnungen sind weitgehend umgesetzt. Der Reformprozess der Volksschule ist damit zwar nicht abgeschlossen, kann aber für eine Vereinigung auch kein Hinderungsgrund mehr sein.

Die wichtigsten organisatorischen Veränderungen bei Einführung der vereinigten Schulgemeinde sind:

1. Anstelle der heutigen fünf Gemeinden gibt es noch drei Gemeinden (vereinigte Schul- und politische Gemeinde, sowie reformierte und katholische Kirchgemeinden).
2. Es gibt nur eine Schulpflege statt zwei und die Anzahl Behördenmitglieder ist kleiner.
3. Der Primar- und der Oberstufenschulbetrieb werden unter einer Schulpflege zusammengefasst.

Primar- und Oberstufenschulpflege sehen in einer Vereinigung auf Beginn der Amtsdauer 2010/2014 folgende Vor- und Nachteile:

Vorteile:

- Eine kohärente Bildungspolitik im gesamten Volksschulbereich auf Stufe Gemeinde.
- Die Grundlagen auf Gesetzes-, Verordnungs- und Weisungsebene sind für alle Bereiche der Volksschule weitgehend identisch. Durch eine Vereinigung werden Doppelspurigkeiten in der Bearbeitung und Umsetzung vermieden.
- Eine Schulpflege führt den ganzen Volksschulbereich und diese Behörde ist Anlaufstelle für Einwohner und Mitarbeitende.
- Der Koordinationsbedarf und -Aufwand zwischen zwei Schulpflegen entfällt.
- Die Schulpflege wird politisch gestärkt. Sowohl in ihrer Position gegenüber dem Kanton als auch gegenüber weiteren Vereinigungsbestrebungen.
- Absprachen über gemeinsam zu behandelnde Geschäfte und Unsicherheiten bezüglich möglicher divergierender Beschlüsse entfallen.
- Eine Vereinigung der Schulgemeinden auf 2010/2014 schafft für die Stimmbürger und Parteien rasch und wirksam Klarheit über die Zukunft der Schulpflege.
- Andere wichtige Entscheide und Projekt der Schulen werden nicht im Hinblick auf eine mögliche Vereinigung auf 2014 / 2018 auf die lange Bank geschoben.
- Es entstehen gesicherte Startbedingungen für die neue Schulbehörde, welche sich nicht über vier Jahre hinweg mit einer Vereinigung auseinandersetzen muss.

Nachteile:

- In einer Vereinigten Schulgemeinde bleibt die Schulpflege für die ihr per Gesetz, Verordnungen und Weisungen der BID zugeschriebenen Aufgaben zuständig. Dasselbe gilt für die Schulleitungen und die weiteren Gremien der Schule. Eine Vereinigung der Schulgemeinden bringt eine Vergrößerung des Aufgabenbereiches der Schulpflege mit sich, bei gleichzeitiger Reduktion der Anzahl Schulpflegemitglieder.
- Die Aufgaben für das Schulpräsidium werden anspruchsvoller. Neu ist er/sie für beide Schulen verantwortlich. Dies führt zu einer Mehrbelastung des Präsidiums. Es kann schwieriger werden, Kandidaten und Kandidatinnen für das Präsidialamt zu finden.

Primarschulgemeinde und Oberstufenschulgemeinde

- Aufgaben, welche heute durch die Behördenmitglieder erledigt werden, müssen bei einer Reduktion der Schulpflegermitglieder an die Verwaltung delegiert werden. Das bedeutet, dass eine Erhöhung des Personalbestandes in der Schulverwaltung absehbar ist.
- Die Vereinigung der Schulgemeinden ist keine Sparmassnahme. Auf die möglichen finanziellen Auswirkungen wurde hingewiesen.

Empfehlung an die Stimmberechtigten

Primar- und Oberstufenschulpflege sind überzeugt, dass die Vorteile die Nachteile überwiegen und mit der Vereinigung der Primarschulgemeinde und der Oberstufenschulgemeinde zur Schulgemeinde Hinwil eine nachhaltige Stärkung einer selbständigen Schulgemeinde einhergeht. Primar- und Oberstufenschulpflege empfehlen daher den Stimmberechtigten, die vorliegende Gemeindeordnung der Schulgemeinden Hinwil an der Urnenabstimmung vom 27. September 2009 zu genehmigen und somit einer vereinigten Schulgemeinde zuzustimmen.

Hinwil, 12. März 2009

NAMENS DER PRIMARSCHULPFLEGE HINWIL

Der Präsident: *Walter Schefer*

Die Aktuarin: *Yvonne Vogel*

Hinwil, 4. März 2009

NAMENS DER OBERSTUFENSCHULPFLEGE HINWIL

Die Präsidentin: *Yvonne Hägi*

Die Aktuarin: *Barbara Leuenberger*

Entwurf Schulgemeindeordnung Hinwil (vereinigte Schulgemeinde)

zuhanden der vorberatenden Schulgemeindeversammlung vom 09. Juni 2009

Genehmigt durch die Primarschulpflege Hinwil am 12. März 2009

Genehmigt durch die Oberstufenschulpflege Hinwil vom 4. März 2009

Für die Organisation der Schulgemeinde Hinwil gelten die einschlägigen gesetzlichen Regelungen, insbesondere diejenigen des kantonalen Gemeindegesetzes und des Gesetzes über die politischen Rechte.

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gemeindeart

Die Schulgemeinde umfasst das Gebiet der Politischen Gemeinde Hinwil.

Art. 2 Grundsatz

Die Schulgemeindeordnung regelt den Bestand und die Organisation der Schulgemeinde Hinwil und bestimmt die Kompetenzen ihrer Organe.

Art. 3 Gemeindeaufgaben

Die Schulgemeinde führt die Kindergarten-, die Primar- und die Sekundarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr.

2. Die Stimmberechtigten

2.1 Allgemeines

Art. 4 Politische Rechte

Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Schulgemeinde teilzunehmen (und Wahlvorschläge einzureichen), richtet sich nach der Kantonsverfassung, dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte. Für die Wahl in die Schulpflege ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich.

Das Initiativ- und Anfragerecht richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte in der Schulgemeindeversammlung und an der Urne aus.

2.2 Urnenwahl und Urnenabstimmungen

Art. 5 Verfahren

Die Schulpflege ist wahlleitende Behörde. Sie kann die Aufgaben der Wahlleitung ganz oder teilweise der politischen Gemeinde übertragen. Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte. Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Sache des Wahlbüros der politischen Gemeinde.

Art. 6 Urnenwahl

Durch die Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

1. die Mitglieder der Schulpflege
2. der Präsident/ die Präsidentin der Schulpflege

Art. 7 Erneuerungswahlen

Die Erneuerungswahlen der an der Urne zu wählenden Schulpflegemitglieder werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt. Den Wahlunterlagen wird ein Beiblatt beigelegt, auf dem die öffentlich zur Wahl vorgeschlagenen Personen aufgeführt sind.

Art. 8 Ersatzwahlen

Für die Ersatzwahlen der an der Urne zu wählenden Schulpflegemitglieder gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl.

Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird ein Beiblatt beigelegt, auf dem die öffentlich zur Wahl vorgeschlagenen Personen aufgeführt sind.

Art. 9 Obligatorische Urnenabstimmung

Die Stimmberechtigten entscheiden an der Urne über:

1. den Erlass und die Änderung der Schulgemeindeordnung
2. die Finanzgeschäfte gemäss Art. 16

Art. 10 Nachträgliche Urnenabstimmung

In der Schulgemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind.

3. Schulgemeindeversammlung

Art. 11 Einberufung und Verfahren

Für die Einberufung, die Aktenauflage und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes sowie des Gesetzes über die politischen Rechte betreffend der Wahl- und Abstimmungsunterlagen.

Art. 12 Leitung

Die Schulgemeindeversammlung wird vom Präsidenten oder der Präsidentin der Politischen Gemeinde geleitet. Der Gemeindeschreiber bzw. die Gemeindeschreiberin führt das

Primarschulgemeinde und Oberstufenschulgemeinde

Protokoll. Wird die Schulgemeindeversammlung einzeln einberufen, leitet sie die Präsidentin bzw. der Präsident der Schulpflege. Das Protokoll wird durch die Protokollführerin bzw. den Protokollführer der Schulpflege geführt.

Art. 13 *Rechtssetzungskompetenzen*

Die Schulgemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung

1. der Personalverordnung
2. der Grundsätze der Gebührenerhebung
3. von weiteren Verordnungen und Reglementen von grundlegender Bedeutung, soweit diese nicht der Schulpflege übertragen sind

Art. 14 *Allgemeine Verwaltungskompetenzen*

Die Schulgemeindeversammlung ist zuständig für

1. die Oberaufsicht über die gesamte Verwaltung der Schulgemeinde
2. die Behandlung von Anfragen und Initiativen, letztere unter Vorbehalt der Abstimmung an der Urne gemäss Art. 9
3. den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Vereinbarungen mit andern Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben, sofern damit Ausgaben verbunden sind, die die Finanzkompetenzen der Schulpflege übersteigen oder wenn hoheitliche Kompetenzen an die Organe einer anderen Gemeinde übertragen werden sollen
4. die Beschlussfassung über den Beitritt zu oder den Austritt aus Zweckverbänden, die Genehmigung von Zweckverbandsvereinbarungen und deren Änderung

5. die Übernahme neuer Aufgaben und die Bestimmung der zuständigen Organe
6. die Schaffung von Stellen für Lehrpersonen sowie der übrigen Stellen im Schulbereich ab einer von der Schulgemeindeversammlung in der Personalverordnung zu bestimmenden Besoldungsklasse soweit nicht der Kanton zuständig ist
7. die Behandlung von Geschäften im Zuständigkeitsbereich der Schulpflege, welche von dieser aus besonderen Gründen der Schulgemeindeversammlung vorgelegt werden

Art. 15 *Finanzkompetenzen*

Der Schulgemeindeversammlung stehen zu:

1. die Festsetzung des jährlichen Voranschlags
2. die Festsetzung des Schulgemeindesteuerfusses
3. die Finanzgeschäfte gemäss Art. 16
4. die Abnahme der Jahresrechnung
5. die Genehmigung von Bauabrechnungen aus Schulgemeindeversammlungs- und Urnenabstimmungskrediten
6. die Beschlussfassung über die Vorfinanzierung von Investitionen

Art. 16 *Aufteilung der Finanzkompetenzen*

Die Finanzkompetenzen und die Zuständigkeiten für andere Beschlüsse von finanzieller Tragweite in den jeweiligen Aufgabenbereichen richten sich nach folgender Tabelle:

Die Finanzkompetenzen werden gegenüber der heutigen Schulgemeindeordnungen angehoben und denjenigen der politischen Gemeinde (GO Fassung vom 09. Feb. 09, zuhanden Urnenabstimmung vom 17. Mai 2009) angeglichen.

	Urnenabstimmung über Franken	Gemeindeversammlung über/bis Franken	Schulpflege bis Franken	Bisher Primarschulpflege Bisher Oberstufenschulpflege
1. Beschlüsse über neue Ausgaben und die Erhöhung bisheriger Ausgabenposten oder entsprechende Einnahmehausfälle innerhalb des Voranschlags				
1.1 einmalig	3 000 000.–	200 000.– bis 3 000 000.–	200 000.–	60 000.– Einzelfall Insgesamt 200 000.–
1.2. wiederkehrend	250 000.–	30 000.– bis 250 000.–	30 000.–	10 000.– Einzelfall Insgesamt 20 000.–
2. Beschlüsse über neue Ausgaben und Nachtragskredite oder entsprechende Einnahmehausfälle ausserhalb des Voranschlags				
2.1 einmalig	3 000 000.–	100 000.– bis 3 000 000.–	100 000.–	60 000.– Einzelfall max. 200 000.–/Jahr
pro Jahr höchstens			300 000.–	
2.2. wiederkehrend	250 000.–	25 000.– bis 250 000.–	25 000.–	10 000.– Einzelfall max. 20 000.–
pro Jahr höchstens			50 000.–	
3. Erwerb und Veräusserung von Grundeigentum sowie die Bestellung oder Aufhebung von dinglichen Rechten an Grundstücken im Einzelfall	3 000 000.–	750 000.– bis 3 000 000.–	750 000.–	200 000.–
4. Finanzielle Beteiligungen an Unternehmungen Dritter oder die Gewährung von Darlehen, soweit dies im öffentlichen Interesse steht, im Einzelfall	3 000 000.–	200 000.– bis 3 000 000.–	200 000.– max 500 000.–/Jahr	100 000.–
5. Eingehung von Eventualverpflichtungen im Einzelfall	3 000 000.–	200 000.– bis 3 000 000.–	200 000.–	100 000.– Einzelfall 10 000.– Wiederkehrend
6. Gebundene Ausgaben			xx	

4. Schulpflege

4.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 17 Zusammensetzung

Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 13 Mitgliedern.

Art. 18 Geschäftsführung

Die Geschäftsbehandlung der Schulpflege richtet sich nach dem Gemeindegesetz und der von ihr erlassenen Geschäftsordnung bzw. Organisationsstatut.

Art. 19 Behördenkonferenz

Bei Bedarf wird zur Beratung von Fragen, die für mehrere Gemeindebehörden von grundsätzlicher Bedeutung sind, von der Schulpflege eine Behördenkonferenz einberufen.

Art. 20 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungskompetenzen

Die Schulpflege

1. wählt aus ihrer Mitte
 - a) die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten
 - b) die Ressortvorsteherinnen bzw. Ressortvorsteher und deren Stellvertretungen
 - c) die Vorsitzenden und die Mitglieder der Ausschüsse der Schulpflege.
2. wählt in freier Wahl
 - a) die Vorsitzenden und die Mitglieder der beratenden Kommissionen der Schulpflege
 - b) die Delegierten der Schule in Zweckverbände und in öffentlich-rechtliche sowie private Institutionen
 - c) die Vertretung in weitere Organe
3. wählt, ernennt oder stellt an
 - a) die Schreiberin, den Schreiber
 - b) die Angestellten der Schulverwaltung
 - c) die Schulleiterinnen bzw. die Schulleiter
 - d) die Lehrpersonen
 - e) die Schulärztin bzw. den Schularzt
 - f) die weiteren Angestellten des Schulwesens

Art. 21 Rechtsetzungskompetenzen

Die Schulpflege ist zuständig für den Erlass und die Änderung

1. des Organisationsstatuts
2. der Rahmenbedingungen für die Schulprogramme
3. ihrer Geschäftsordnung sowie der Geschäftsordnungen für die ihr unterstellten Verwaltungsabteilungen, Ausschüsse und beratenden Kommissionen
4. von Reglementen, Pflichtenheften und Dienstanweisungen für die ihr unterstellten Organe und Angestellten
5. von Reglementen, Benützungsvorschriften und Gebührenordnungen für Schulanlagen
6. von Reglementen und Tarifen für Dienstleistungen der Schule ausserhalb der unentgeltlichen Volksschule
7. von allgemeinen Bestimmungen betreffend die Ordnung an den Schulen
8. von weiteren Verordnungen und Reglementen, die nicht in die Kompetenz der Schulgemeindeversammlung fallen

Art. 22 Allgemeine Verwaltungskompetenzen

Der Schulpflege stehen zu

1. die Ausführung der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben im Bereich von Schule und Bildung, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind
2. der Vollzug der Schulgemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind
3. die Besorgung sämtlicher Schulgemeindeangelegenheiten, insbesondere des gesamten Schulgemeindehaushalts, soweit dafür nicht ein anderes Organ oder die Schulgemeindeversammlung zuständig ist oder die Beschlussfassung durch die Urne erfolgt
4. die Vorberatung der Geschäfte der Schulgemeindeversammlung und der Urnen-Abstimmung und die Antragstellung hierzu
5. die Vertretung der Schulgemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften
6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung
7. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der Kindergarten-, Primar- und Sekundarstufe der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind
8. die Schaffung von Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen und der übrigen Stellen im Schulbereich, soweit nicht die Schulgemeindeversammlung zuständig ist
9. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan
10. die Genehmigung und die Veröffentlichung der Schulprogramme
11. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans
12. der Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Vereinbarungen mit andern Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben, soweit nicht die Schulgemeindeversammlung zuständig ist

Art. 23 Finanzielle Befugnisse

1. den Ausgabenvollzug
2. gebundene Ausgaben
3. Finanzgeschäfte gem. Art 16

Art. 24 Bildung von Ressorts

Die Schulpflege bildet die zweckmässige Zahl von Ressorts. Zu Beginn jeder Amtsdauer teilt die Schulpflege jedem Mitglied die Leitung eines oder mehrerer Ressorts zu. Jedes Mitglied ist zur Übernahme der entsprechenden Ressorts verpflichtet.

Im Falle der Ersatzwahl eines Mitglieds beschliesst die Schulpflege, ob das neue Mitglied in die Stellung der Amtsvorgängerin bzw. des Amtsvorgängers eintritt oder ob eine Neuverteilung der Aufgaben erfolgt.

Art. 25 Delegation an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse

Die Schulpflege kann jederzeit beschliessen, welche Geschäfte oder Geschäftsbereiche durch die einzelnen Mitglieder oder durch Ausschüsse von Mitgliedern in eigener Verantwortung

Primarschulgemeinde und Oberstufenschulgemeinde

erledigt werden können und legt deren Finanzkompetenzen fest. Die Überprüfung von Anordnungen dieser Organe kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, bei der Schulpflege verlangt werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.

Art. 26 Beratende Kommissionen und Sachverständige

Die Schulpflege kann jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

Art. 27 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege

An den Sitzungen der Schulpflege nimmt eine Schulleiterin bzw. ein Schulleiter pro Schule und eine Lehrperson pro Schule mit beratender Stimme teil.

Die Schulverwalterin bzw. der Schulverwalter hat als Schreiberin bzw. Schreiber der Schulpflege an den Sitzungen der Schulpflege beratende Stimme.

5. Weitere Organe

5.1 Schulleitung

Art. 28 Zuständigkeit

Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule.

Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und der Geschäftsordnung bzw. dem Organisationsstatut.

Die Schule wird nach aussen von der Schulleitung vertreten, soweit nicht die Schulpflege zuständig ist. Die Schulleitung kann der Schulpflege Antrag stellen.

Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden.

5.2 Schulkonferenz

Art. 29 Zusammensetzung

Die ab einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz.

Die Schulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Sitzungen der Schulkonferenz.

Art. 30 Kompetenzen

Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm fest, beschliesst über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung.

Sie kann der Schulpflege Antrag stellen.

5.3 Rechnungsprüfungskommission

Art. 31 Zuständigkeit

Als Rechnungsprüfungskommission amtiert diejenige der politischen Gemeinde.

6. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 32 Inkrafttreten

Diese Schulgemeindeordnung tritt nach ihre Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach Genehmigung durch den Regierungsrat auf Beginn der Amtsdauer 2010/2014 in Kraft.

Die Erneuerungswahlen für die Amtsdauer 2010/2014 werden nach den Bestimmungen dieser Gemeindeordnung durchgeführt.

Art. 33 Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Schulgemeindeordnung werden die Primarschulgemeindeordnung sowie die Oberstufenschulgemeindeordnung vom 20. Februar 1994 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

Art. 34 Übergangsregelung

Bis zum Ende der Amtsdauer 2006/2010 besteht die Primarschulpflege einschliesslich des Präsidenten aus dreizehn Mitgliedern. Bis zum Ende der Amtsdauer 2006/2010 besteht die Oberstufenschulpflege einschliesslich der Präsidentin aus neun Mitgliedern.

Die vorstehende Gemeindeordnung der Schulgemeinde Hinwil wurde an der Urnenabstimmung vom 27. September 2009 angenommen.

Hinwil, 12. März 2009

NAMENS DER PRIMARSCHULGEMEINDE HINWIL

Der Präsident: *Walter Schefer*

Die Schulverwalterin: *Yvonne Vogel*

Hinwil, 4. März 2009

NAMENS DER OBERSTUFENSCHULGEMEINDE HINWIL

Die Präsidentin: *Yvonne Hägi*

Die Schulverwalterin: *Barbara Leuenberger*

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Zürich am ...

Genehmigung der Jahresrechnung 2008 der Oberstufenschulgemeinde

Antrag Der Oberstufenschulgemeindeversammlung wird folgender Antrag zur Beschlussfassung unterbreitet:
Die vorliegende Jahresrechnung 2008 der Oberstufenschulgemeinde wird genehmigt.

Referent: Finanzvorstand Pascal Huber

Jahresrechnung 2008 Übersicht	Rechnung 2008		Voranschlag 2008		Rechnung 2007	
	Soll Fr.	Haben Fr.	Soll Fr.	Haben Fr.	Soll Fr.	Haben Fr.
1. Laufende Rechnung						
Total Aufwand	7 314 979.32		7 695 700		7 786 971.59	
Total Ertrag		7 851 695.70		6 366 000		7 520 231.85
Aufwandüberschuss				1 329 700		266 739.74
Ertragsüberschuss	536 716.38					
	7 851 695.70	7 851 695.70	7 695 700	7 695 700	7 786 971.59	7 786 971.59
2. Investitionen im Verwaltungsvermögen						
A) Nettoinvestitionen						
Einnahmenüberschuss						
B) Finanzierung I						
Abschreibungen		716 000.00		716 000		796 000.00
Verwaltungsvermögen						
Aufwandüberschuss			1 329 700		266 739.74	
Laufende Rechnung						
Ertragsüberschuss		536 716.38				
Laufende Rechnung				613 700		
Finanzierungsfehlbetrag I	1 252 716.38				529 260.26	
Finanzierungsüberschuss I	1 252 716.38	1 252 716.38	1 329 700	1 329 700	796 000.00	796 000.00
3. Investitionen im Finanzvermögen						
Nettoveränderung						
B) Finanzierung II						
Finanzierungsfehlbetrag I		1 252 716.38	613 700			529 260.26
Finanzierungsüberschuss I				613 700		
Finanzierungsfehlbetrag II	1 252 716.38				529 260.26	
Finanzierungsüberschuss II	1 252 716.38	1 252 716.38	613 700	613 700	529 260.26	529 260.26
4. Bilanzübersicht						
Finanzvermögen	180 937.80				91 153.20	
Verwaltungsvermögen	6 440 000.00				7 156 000.00	
Fremdkapital		1 716 260.42				2 879 192.20
Eigenkapital		4 904 677.38				4 367 961.00
	6 620 937.80	6 620 937.80			7 247 153.20	7 247 153.20

Oberstufenschulgemeinde

Laufende Rechnung	Rechnung 2008		Voranschlag 2008		Rechnung 2007	
	Aufwand Fr.	Ertrag Fr.	Aufwand Fr.	Ertrag Fr.	Aufwand Fr.	Ertrag Fr.
0 Behörden und Verwaltung <i>Netto-Aufwand</i>	2 900.00		3 000		2 700.00	
		2 900.00		3 000		2 700.00
011 Legislative	2 900.00		3 000		2 700.00	
2 Bildung <i>Netto-Aufwand</i>	6 016 315.87	307 510.70	6 381 600	312 000	6 300 823.99	418 719.10
		5 708 805.17		6 069 600		5 882 104.89
211 Oberstufenschule	3 771 411.91	56 379.00	3 993 800	47 000	3 743 435.03	122 188.30
214 Musikschulen	155 307.80	7 337.65	156 800	6 000	153 588.00	7 387.20
215 Handarbeit und Hauswirtschaft					249 831.38	1 987.00
217 Schulliegenschaften und -anlagen	639 508.21	90 282.25	724 200	81 000	771 859.23	87 202.70
218 Volksschule Allgemeines	57 552.50	64 031.00	81 200	69 000	76 592.80	46 834.00
219 Schulverwaltung	429 810.55		464 600		296 815.85	
220 Sonderschulung	934 610.80	63 628.80	927 000	75 000	977 020.25	121 811.90
290 Übriges Bildungswesen	28 114.10	25 852.00	34 000	34 000	31 681.45	31 308.00
3 Kultur und Freizeit <i>Netto-Aufwand</i>	44 042.35	17 668.00	53 000	27 000	46 822.25	25 407.00
		26 374.35		26 000		21 415.25
350 Übrige Freizeitgestaltung	44 042.35	17 668.00	53 000	27 000	46 822.25	25 407.00
4 Gesundheit <i>Netto-Aufwand</i>	21 288.95	334.60	28 500		31 049.20	
		20 954.35		28 500		31 049.20
460 Schulgesundheitsdienst	21 288.95	334.60	28 500		31 049.20	
5 Soziale Wohlfahrt <i>Netto-Aufwand</i>	137 426.55		132 600		136 266.75	
		137 426.55		132 600		136 266.75
500 Sozialversicherung Allgemeines	1 614.70		2 000		1 655.80	
540 Jugendschutz	135 811.85		130 600		134 610.95	
9 Finanzen und Steuern <i>Netto-Ertrag</i>	1 629 721.98	7 526 182.40	1 097 000	6 027 000	1 269 309.40	7 342 845.49
	5 896 460.42		4 930 000		6 073 536.09	
900 Gemeindesteuern	245 652.15	7 502 210.15	215 000	6 003 000	316 656.25	7 052 133.50
940 Kapitaldienst	107 381.20	23 972.25	142 000	24 000	132 680.90	23 972.25
942 Liegenschaften Finanzvermögen	23 972.25		24 000		23 972.25	
990 Abschreibungen	716 000.00		716 000		796 000.00	
999 Abschluss	536 716.38					266 739.74

Bestandesrechnung	Bestand per 1. Januar 2008	Zunahme	Abnahme	Bestand per 31. Dezember 2008
1 Aktiven	7 247 153.20	- 473 470.25	152 745.15	6 620 937.80
101 Guthaben	- 563 398.85	- 482 273.75	- 563 254.85	- 482 417.75
102 Anlagen	654 552.05	95.70		654 647.75
103 Transitorische Aktiven		8 707.80		8 707.80
11 <u>Verwaltungsvermögen</u>	<u>7 156 000.00</u>		<u>716 000.00</u>	<u>6 440 000.00</u>
114 Sachgüter	7 156 000.00		716 000.00	6 440 000.00
2 Passiven	7 247 153.20	6 425 042.96	5 798 827.56	6 620 937.80
20 <u>Fremdkapital</u>	<u>2 879 192.20</u>	<u>6 422 922.01</u>	<u>5 259 990.23</u>	<u>1 716 260.42</u>
200 Laufende Verpflichtungen	2 583 418.45	6 422 672.01	5 245 040.98	1 405 787.42
203 Verpflichtungen für Sonderrechnungen	295 773.75	250.00	11 091.50	306 615.25
205 Transitorische Passiven			3 857.75	3 857.75
21 <u>Verrechnungen</u>		<u>2 120.95</u>	<u>2 120.95</u>	
218 Übrige Verrechnungskonten		2 120.95	2 120.95	
23 <u>Eigenkapital</u>	<u>4 367 961.00</u>		<u>536 716.38</u>	<u>4 904 677.38</u>
239 Eigenkapital	4 367 961.00		536 716.38	4 904 677.38

Oberstufenschulgemeinde

Abschreibungstabelle 2008

Verwaltungsvermögen Konten 1140 – 1179	Buchwert Beginn Rechnungsjahr	Nettoinvestitionen Rechnungsjahr	Buchwert vor Abschreibung	Abschreibungen			Buchwert Ende Rechnungsjahr
				%	ordentliche	zusätzliche	
1143 Hochbauten	7 156 000.00	0.00	7 156 000.00	10	716 000.00	0.00	6 440 000.00
	7 156 000.00	0.00	7 156 000.00		716 000.00	0.00	6 440 000.00
	Total Abschreibungen						716 000.00

Die Oberstufenschulpflege empfiehlt den Stimmberechtigten, der Vorlage zuzustimmen.

Hinwil, 24. März 2009

NAMENS DER OBERSTUFENSCHULPFLEGE HINWIL

Die Präsidentin: *Yvonne Hägi*

Die Aktuarin: *Barbara Leuenberger*

Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat die Jahresrechnung 2008 und die Sonderrechnungen der Oberstufenschulgemeinde Hinwil geprüft und dabei festgestellt, dass

- Aufbau und Darstellung der Jahresrechnung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen,
- die geprüfte Jahresrechnung und die Sonderrechnungen mit der Buchhaltung übereinstimmen,
- die Buchhaltung ordnungsgemäss geführt ist.

Die Laufende Rechnung schliesst bei Fr. 7 314 979.32 Aufwand und 7 851 695.70 Ertrag mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 536 716.38 ab.

Investitionen wurden keine getätigt.

Die Bilanz weist Aktiven und Passiven von je Fr. 6 620 937.80 aus. Mit dem Ertragsüberschuss der Laufenden Rechnung erhöht sich das Eigenkapital auf Fr. 4 904 677.38.

Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt der Gemeindeversammlung, die Jahresrechnung 2008 und die Sonderrechnungen zu genehmigen.

Hinwil, 5. Mai 2009

RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION HINWIL

Der Präsident: *Edi Janser*

Der Aktuar: *Thomas Jarkovich*

Genehmigung eines Objektkredites von Fr. 656 500.00 inkl. MwSt für die Erneuerung der Wärmepumpenanlage Luft/Abwasser-Wasser in der Schulanlage Breite

Antrag

Der Oberstufenschulgemeindeversammlung wird folgender Antrag zur Abstimmung unterbreitet:

Für die Erneuerung der Wärmepumpenanlage Luft / Abwasser-Wasser in der Schulanlage Breite wird ein Objektkredit von Fr. 656 500.00 inkl. MwSt bewilligt.

Referent: Niklaus Maurhofer, Liegenschaftskommission

Weisung

Ausgangslage

Die Wärmepumpenanlage Luft/Abwasser-Wasser samt zwei Aussenluft-Verdampfern hat die durchschnittliche Lebenserwartung bereits überschritten und die notwendigen Ersatzteile sind, wenn überhaupt, nur noch schwer zu erhalten. Die bestehende Anlage ist über 20-jährig. In der Wärmepumpen-Anlagentechnik wurden in dieser Zeit merkbare Fortschritte gemacht. Durch den Ersatz und die Erweiterung der Anlage wird eine Leistungserhöhung ermöglicht und eine grosse Reduktion des heutigen Ölverbrauches erreicht. Die Ingenieurbüros Huber Energietechnik AG und Kalberer + Partner AG wurden beauftragt, aufgrund einer Konzeptstudie aufzuzeigen, wie sich der Wärmebezug aus dem Erdboden (Erdsonden) im Vergleich zu Wärme aus der Aussenluft verhält, bezogen auf die Jahresarbeitszahl und auf die jährlichen Betriebskosten.

Erneuerung der Wärmepumpenanlage Luft/-Abwasser-Wasser

Der Konzept-Vergleich zeigt, dass der Wärmebezug aus dem Erdboden mindestens 20 % höhere Wärme-Gestehungskosten verursachen würde. Für die gesamte Schulanlage müssten insgesamt 15 Erdsonden-Bohrungen von je 300 m Tiefe vorgenommen werden. Die Erstellungskosten für die Erdsonden-Variante sind mehr als doppelt so hoch wie für die Variante Aussenluft Wärmequellen. Eine Garantie, dass sich das Erdreich zwischen den Heizperioden genügend erwärmt, konnte nicht zugesichert werden. Die zwei vorgesehenen, neuen Luftverdampfer werden so ausgelegt, dass ein Wärmebezug bis zu einer Aussentemperatur von über -10°C möglich wird. Die Wärmepumpenanlage Luft – Abwasser – Wasser mit einer Wärmeleistung von rund 280 kW beinhaltet vier Leistungsstufen, bestehend aus vier Verdichtern. Die vorhandenen Einbringöffnungen erfordern eine Platzmontage.

Die Leistungsstufen werden aufgrund der Aussenlufttemperatur dazu- oder weggeschaltet. Ein Verdichter wird zur Wärmenutzung aus der Aussenluft wie auch umschaltbar auf die Abwasser-Rückgewinnungsanlage ausgerüstet. Die Verdampferventilatoren werden lastabhängig (zwei Stufen) betrieben. Die

Abtauung erfolgt ab Multispeicher via einem Plattenwärmetauscher mittels eines Wasser-/Glykolkreislaufes. Jeder Luftverdampfer besitzt zwei getrennte Abtaukreise und die Abtauung erfolgt in Serie. Die elektrische Einbindung der bestehenden Fäkalienpumpenanlage muss ebenfalls im neuen Schaltschrank erfolgen. Vor Beginn der Demontagearbeiten wird sämtliches Kältemittel aus der Anlage umweltgerecht entfernt und der industriellen Aufbereitung zugestellt. Anschliessend werden die bestehenden Anlagen demontiert und einer umweltgerechten Entsorgung zugeführt. Die bestehenden Abwasser-Wärmerückgewinnungsanlage und der Multispeicher behalten weiterhin ihre Funktion.

Elektro-Zuleitung

Die neue Wärmepumpenanlage benötigt eine höhere elektrische Anschlussleistung. Dies erfordert eine Netzverstärkung von heute 500 A auf 630 A.

Starkstrom- und Schwachstrominstallationen

Die Installationen beinhalten eine neue Zuleitung und Kompensationsanlage samt allen notwendigen Kraft-, Wärme-, Licht- sowie Schwachstrominstallationen, die im Zusammenhang mit der neuen Wärmepumpenanlage stehen.

Gebäude-Leitsystem

Einbinden der neuen Wärmepumpenanlage in das vorhandene Gebäude-Leitsystem samt Anpassen der Visualisierung mit Analog- und Digital-Datenpunkten inkl. Inbetriebnahme mit Funktionskontrolle.

Investitionen

Die Investitionskosten beinhalten die Erneuerung der Wärmepumpenanlage Luft / Abwasser-Wasser samt Elektroschrank, eine neue Elektro-Hauptzuleitung und Elektroinstallationen sowie Einbindung der bestehenden Abwasser-Wärmerückgewinnungsanlage und des Multispeichers. Neue speicherprogrammierbare Steuer- und Regelanlage SPS mit Fernwartung und Anbindung an das vorhandene Haus-Leitsystem.

Oberstufenschulgemeinde

Die Gesamtkosten setzen sich wie folgt zusammen:

Demontearbeiten samt umweltgerechter Entsorgung der Luftverdampfer, Wärmepumpen und Kälteleitungen. Absaugen des Kältemittels samt Entsorgung		Fr. 12 550.–
Stufen-Wärmepumpenanlage Aussenluft/Abwasser-Wasser mit Softstarter/Platzmontage 2 Stück Luftverdampfer à 70 kW bei Aussenluft –7,5°C mit Glycol-Abtauung		Fr. 318 200.–
Frequenzumformer statt Softstarter		Fr. 20 250.–
Blindstromkompensation		Fr. 8 950.–
Heizungsseitige Einbindung der neuen WP-Anlage inkl. Isolationen. Erstellen der Glycol-Abtauung für zwei Aussenluftverdampfer samt Netztrennung/Umwälzpumpen, Motor-Umstellhahnen und Frostschutzfüllung		Fr. 46 200.–
Einbinden der WP-Anlage in das bestehende Gebäude-Leitsystem		Fr. 8 000.–
Inbetriebnahme der WP-Anlage in Kombination mit den bestehenden Anlagen		Fr. 5 500.–
Bohrarbeiten/Leitungskanal umlegen Alle notwendigen Abdichtungen beim Gebäudeeintritt und Leitungskanal Erstellen einer Naturstein- oder Betonwand zum Schutz der Luftverdampfer samt den notwendigen Erdarbeiten sowie Betonplatten, Schotter- und Kieseinbauten Autokran für Verdampferplatzierung		Fr. 28 500.–
Elektroinstallationen		Fr. 81 060.–
– Zuleitungskosten und Anschlussgebühren – Starkstromapparate – Starkstrominstallationen – Schwachstrominstallationen	Fr. 29 310.– Fr. 18 400.– Fr. 29 650.– Fr. 3 700.–	
Nachbetreuung		Fr. 5 000.–
Planungs- und Nebenkosten Bauingenieur		Fr. 4 500.–
Planungs- und Nebenkosten Elektroingenieur		Fr. 11 800.–
Planungs- und Nebenkosten Haustechnikingenieur		Fr. 46 150.–
Reserve		Fr. 13 395.–
Investitionskosten netto Mehrwertsteuer 7.6% Rundungsdifferenz		Fr. 610 055.– Fr. 46 364.– Fr. 81.–
Investitionskosten brutto inkl. MwSt		Fr. 656 500.–

Die Anlage muss innerhalb von 10 Jahren abgeschrieben werden, d.h. die jährlichen Kosten für Abschreibungen belaufen sich auf Fr. 65 650.00.

Subventionen

Ein Antrag auf Staatsbeitrag wurde eingereicht und ist in Bearbeitung.

Die Oberstufenschulpflege empfiehlt den Stimmberechtigten, der Vorlage zuzustimmen.

Hinwil, 24. März 2009

NAMENS DER OBERSTUFENSCHULPFLEGE HINWIL

Die Präsidentin: *Yvonne Hägi*

Die Aktuarin: *Barbara Leuenberger*

Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat den Objektkredit geprüft und beantragt der Gemeindeversammlung, der Vorlage zuzustimmen.

Hinwil, 5. Mai 2009

RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION HINWIL

Der Präsident: *Edi Janser*

Der Aktuar: *Thomas Jarkovich*

Genehmigung der Jahresrechnung 2008 der Politischen Gemeinde

Antrag Der Gemeindeversammlung wird folgender Antrag zur Abstimmung unterbreitet:

Die vorliegende Jahresrechnung 2008 der Politischen Gemeinde wird genehmigt.

Referent: Gemeinderat Horst Meier

Weisung

Die Rechnung 2008 zeigt folgendes Bild:

1. Laufende Rechnung	Rechnung 2008	Voranschlag 2008
	Fr.	Fr.
Aufwand Total	37 291 760.89	38 459 200.00
Ertrag Total	37 937 244.81	34 952 300.00
Ertragsüberschuss	645 483.92	
Aufwandüberschuss		3 506 900.00

Die Jahresrechnung schliesst somit gegenüber dem Voranschlag um Fr. 4 152 383.92 besser ab. Nebst den ordentlichen Abschreibungen von Fr. 813 018.23 sind im Ergebnis zusätzliche Abschreibungen von Fr. 2 345 000.00 enthalten. Die nennenswertesten Abweichungen gegenüber dem Voranschlag sind:

Mehrerträge:

• Ordentliche Steuern Rechnungsjahr	+	Fr. 1 517 000.00
• Ordentliche Steuern frühere Jahre	+	Fr. 285 000.00
• Quellensteuern	+	Fr. 325 000.00
• Grundstückgewinnsteuern	+	Fr. 485 000.00
• Gewinnbeteiligung ZKB	+	Fr. 164 000.00
• Aktivzinsen Bank- und Postguthaben	+	Fr. 133 000.00
• Buchgewinne (Nettoergebnis)	+	Fr. 133 000.00

Minderaufwendungen:

• Gesetzliche wirtschaftliche Hilfe (Nettoaufwand)	–	Fr. 958 000.00
• Beiträge an Spitäler	–	Fr. 252 000.00
• Raumordnung	–	Fr. 115 000.00

Mehraufwendungen:

• Auslagen für Empfänge, Anlässe, Ehrungen	+	Fr. 64 000.00
• Winterdienst	+	Fr. 104 000.00
• Gewässerunterhalt	+	Fr. 83 000

2. Investitionsrechnung

a) Verwaltungsvermögen	Rechnung 2008	Voranschlag 2008
	Fr.	Fr.
Ausgaben Total	4 911 458.68	5 275 000.00
Einnahmen Total	1 854 440.45	1 090 000.00
Nettoinvestitionen	3 057 018.23	4 185 000.00

Die Nettoinvestitionen von Fr. 3,057 Mio. setzen sich wie folgt zusammen:

• Sanierung/Umnutzung Pavillon Breite	102 000.00
• Projektierung Erweiterung APH	478 000.00
• Sanierungen GZO Spital Wetzikon	93 000.00
• Sanierung Erlosenstrasse	1 288 000.00
• Sanierung Eggstrasse	349 000.00
• Kreisel Studbach-/Wässeristrasse (brutto Fr. 352 000)	52 000.00
• Ersatzbeschaffung Unimog	177 000.00
• Barrieren Walderstrasse und Kirchgässli	215 000.00
• Gewässerunterhalt	118 000.00
• Wasser/Abwasser/ARA (brutto Fr. 1,647 Mio.)	102 000.00
• Diverses	83 000.00

b) Finanzvermögen	Rechnung 2008	Voranschlag 2008
	Fr.	Fr.
Ausgaben Total	635 000.00	2 580 000.00
Einnahmen Total	635 000.00	985 000.00
Nettoveränderung (Zugang)	0.00	1 595 000.00

Die grosse Differenz bei den Ausgaben ist auf den nicht realisierten Kauf der Rohn-Salvisberg-Liegenschaft zurückzuführen.

3. Bestandesrechnung

Die Bestandesrechnung weist Aktiven und Passiven von Fr. 52 606 713.02 aus.

Durch den Ertragsüberschuss von Fr. 645 483.92 erhöht sich das Eigenkapital auf Fr. 20 115 668.39.

Die Bestände der Spezialfinanzierungen der gebührenfinanzierten Bereiche betragen per 31.12.2008 (Klammer Bestand per 31.12.2007):

• Wasser	Fr. 498 010.02	(Fr. 348 997.88)
• Abwasser	Fr. 3 743 720.67	(Fr. 3 249 930.97)
• Abfall	Fr. 107 545.43	(Fr. 222 327.85)

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, der Vorlage zuzustimmen.

Hinwil, 25. März 2009

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident: *Walter Bachofen*

Der Gemeindeschreiber: *Daniel Nehmer*

Politische Gemeinde

Jahresrechnung 2008 Übersicht	Rechnung 2008		Voranschlag 2008		Rechnung 2007	
	Soll Fr.	Haben Fr.	Soll Fr.	Haben Fr.	Soll Fr.	Haben Fr.
1. Laufende Rechnung						
Total Aufwand	37 291 760.89		38 459 200		36 987 579.97	
Total Ertrag		37 937 244.81		34 952 300		37 063 984.01
Aufwandüberschuss				3 506 900		
Ertragsüberschuss	645 483.92				76 404.04	
Total 1	37 937 244.81	37 937 244.81	38 459 200	38 459 200	37 063 984.01	37 063 984.01
2. Investitionen im Verwaltungsvermögen						
a) Nettoinvestitionen						
Ausgaben im Verwaltungsvermögen	4 911 458.68		5 275 000		4 308 713.56	
Einnahmen im Verwaltungsvermögen		1 854 440.45		1 090 000		1 244 875.20
Nettoinvestitionen		3 057 018.23		4 185 000		3 063 838.36
Einnahmenüberschuss						
Total 2a	4 911 458.68	4 911 458.68	5 275 000	5 275 000	4 308 713.56	4 308 713.56
b) Finanzierung I						
Nettoinvestitionen	3 057 018.23		4 185 000		3 063 838.36	
Abschreibungen Verwaltungsvermögen		3 158 018.23		3 271 000		3 263 838.36
Aufwandüberschuss						
Laufende Rechnung			3 506 900			
Ertragsüberschuss						
Laufende Rechnung		645 483.92				76 404.04
Finanzierungsfehlbetrag I				4 420 900		
Finanzierungsüberschuss I	746 483.92				276 404.04	
Total 2b	3 803 502.15	3 803 502.15	7 691 900	7 691 900	3 340 242.40	3 340 242.40
3. Investitionen im Finanzvermögen						
a) Nettoveränderung						
Ausgaben im Finanzvermögen	635 000.00		2 580 000		301 300.00	
Einnahmen im Finanzvermögen		635 000.00		985 000		
Nettoveränderung				1 595 000		301 300.00
Total 3a	635 000.00	635 000.00	2 580 000	2 580 000	301 300.00	301 300.00
b) Finanzierung II						
Nettoveränderung			1 595 000		301 300.00	
Finanzierungsfehlbetrag I			4 420 900			
Finanzierungsüberschuss I		746 483.92				276 404.04
Finanzierungsfehlbetrag II				6 015 900		24 895.96
Finanzierungsüberschuss II	746 483.92					
Total 3b	746 483.92	746 483.92	6 015 900	6 015 900	301 300.00	301 300.00
4. Bilanzübersicht						
Finanzvermögen	47 654 713.02				41 039 951.70	
Verwaltungsvermögen	4 952 000.00				5 053 000.00	
Fremdkapital		26 250 750.08				21 822 134.22
Verrechnungen		1 715 482.43				812 840.31
Spezialfinanzierungen		4 524 812.12				3 987 792.70
Eigenkapital		20 115 668.39				19 470 184.47
Total 4	52 606 713.02	52 606 713.02			46 092 951.70	46 092 951.70

Politische Gemeinde

Laufende Rechnung	Rechnung 2008		Voranschlag 2008		Rechnung 2007	
	Aufwand Fr.	Ertrag Fr.	Aufwand Fr.	Ertrag Fr.	Aufwand Fr.	Ertrag Fr.
0 Behörden und Verwaltung <i>Netto-Aufwand</i>	3 821 866.01	1 145 910.55	3 879 200	1 043 500	3 734 179.81	967 719.35
		2 675 955.46		2 835 700		2 766 460.46
011 Legislative	187 822.65	250.00	181 300		217 564.10	15 724.05
012 Exekutive	344 895.60		291 200		288 953.55	
020 Gemeindeverwaltung	2 846 439.34	800 156.70	2 897 300	714 200	2 860 935.64	654 443.90
090 Gemeindehaus	192 049.81	25 350.00	277 600	26 500	213 834.97	22 980.00
091 Wohnhaus Walderstrasse 22	6 542.40	19 632.00	14 000	14 600	7 746.75	22 831.00
092 Altes Schulhaus Dorf	51 332.77	46 842.40	54 800	46 900	20 770.68	39 038.35
093 Pavillon Breite	3 984.30	17 290.00	6 000		5 975.40	
094 Mehrfamilienhaus «Schätti»	8 222.25	40 050.00	14 500	34 000	6 504.70	33 800.00
095 Diverse Verwaltungsliegenschaften	21 973.39	20 511.35	17 200	17 700	15 210.74	18 156.00
096 Asylantenunterkünfte Breite	1 318.70	46 600.00		45 600	667.77	46 600.00
097 Mehrzweckgebäude Eisweiher	132 712.90	123 228.10	92 100	138 000	75 548.04	108 146.05
098 Mietliegenschaft für Asylwesen	317.35					
099 Villa Meiligut	24 254.55	6 000.00	33 200	6 000	20 467.47	6 000.00
1 Rechtsschutz und Sicherheit <i>Netto-Aufwand</i>	2 244 738.66	731 893.20	2 201 900	675 700	2 164 299.70	729 438.65
		1 512 845.46		1 526 200		1 434 861.05
100 Rechtspflege	934 363.93	322 606.35	820 300	298 700	910 122.67	329 168.10
101 Vermessungswesen	41 852.25	42 759.75	80 000	35 000	88 087.75	44 798.35
110 Polizei	317 750.50	21 701.10	295 000	24 500	288 171.10	23 390.55
120 Rechtsprechung	22 215.65	7 060.00	24 700	8 000	22 742.25	5 600.00
140 Feuerwehr	696 432.85	200 195.60	716 400	223 200	625 325.47	219 288.15
150 Militär	59 783.82	126 460.40	51 200	76 000	39 595.23	96 313.50
160 Zivilschutz	156 910.01	11 110.00	197 300	10 300	177 214.76	10 880.00
161 Ziviler Gemeindeführungsstab	15 429.65		17 000		13 040.47	
3 Kultur und Freizeit <i>Netto-Aufwand</i>	1 112 057.70	205 062.84	1 125 700	206 800	1 203 171.75	205 606.55
		906 994.86		918 900		997 565.20
300 Kulturförderung	54 980.00		55 000		57 904.00	
301 Mediothek	203 833.40	20 741.14	217 500	20 000	223 480.85	21 581.10
302 Theater / Kulturkommission	54 967.80	19 180.75	60 000		74 981.80	30 209.50
303 Chronikstube / Ortsmuseum	50 000.00		50 000		110 000.00	
310 Heimatschutz	1 327.25	72.80	2 700	500	911.15	141.35
320 Dorfzeitung «Top Hinwil»	34 981.20		35 000		33 664.15	
322 Internet	17 249.25		33 400		22 715.65	
340 Sport	61 055.55	4 256.85	60 100		61 482.15	
341 Schwimmbad	374 501.50	139 194.30	344 400	160 400	331 115.40	131 924.00
342 Sportanlage Hüssenbüel	217 073.75	21 617.00	232 600	25 900	250 296.60	21 750.60
350 Übrige Freizeitgestaltung	42 088.00		35 000		36 620.00	
4 Gesundheit <i>Netto-Aufwand</i>	2 089 418.50	837 781.85	2 298 800	824 000	2 087 708.02	853 313.85
		1 251 636.65		1 474 800		1 234 394.17
400 Spitäler	1 077 751.00	108 392.15	1 330 000	100 000	1 187 309.97	126 156.35
440 Ambulante Krankenpflege	198 029.25		153 000		88 242.30	
450 Krankheitsbekämpfung	17 072.00		23 500		14 936.00	
470 Lebensmittelkontrolle	36 678.25	7 906.90	33 400	9 000	45 206.25	13 137.75
471 Fleischschau	679 391.70	669 197.10	682 400	665 000	690 903.35	671 470.85
490 Gesundheitswesen Übriges	80 496.30	52 285.70	76 500	50 000	61 110.15	42 548.90
5 Soziale Wohlfahrt <i>Netto-Aufwand</i>	15 754 921.75	10 753 047.14	16 456 300	10 303 600	15 477 750.60	10 871 552.05
		5 001 874.61		6 152 700		4 606 198.55
500 Sozialversicherung Allgemeines	11 098.30	22 370.60	11 800	22 100	12 133.65	22 492.00
520 Krankenversicherung	1 119 975.10	1 124 738.55	1 175 000	1 180 000	1 077 054.60	1 080 434.25
530 Zusatzleistungen zur AHV/IV	3 616 406.00	1 609 465.00	3 419 900	1 490 000	3 044 146.40	1 340 672.00
540 Jugendschutz	612 660.70	68 658.00	562 300	66 400	553 841.90	66 759.00
541 Schulsozialarbeit	198 750.05	132 500.00	192 500	128 400	205 976.75	138 437.30
571 Altersheime	6 213 897.24	5 603 624.85	6 518 700	5 689 800	5 989 339.75	5 909 211.40
572 Alterssiedlung	94 455.70	126 260.00	74 300	130 600	57 704.05	123 580.10
580 Gesetzliche wirtschaftliche Hilfe	3 135 828.70	2 050 607.14	3 633 700	1 590 300	3 719 609.35	2 181 528.00
582 Arbeitsamt	15 983.00		15 000		14 400.00	
588 Asylwesen	72 930.55		85 000		80 744.90	
589 Soziale Wohlfahrt Übriges	662 936.41	14 823.00	748 100	6 000	722 799.25	8 438.00
590 Hilfsaktionen			20 000			

Politische Gemeinde

Laufende Rechnung	Rechnung 2008		Voranschlag 2008		Rechnung 2007	
	Aufwand Fr.	Ertrag Fr.	Aufwand Fr.	Ertrag Fr.	Aufwand Fr.	Ertrag Fr.
6 Verkehr	2 271 504.62	62 835.95	2 090 800	107 000	2 206 589.80	142 484.50
<i>Netto-Aufwand</i>		<i>2 208 668.67</i>		<i>1 983 800</i>		<i>2 064 105.30</i>
620 Gemeindestrassen	1 752 743.07	37 665.95	1 586 400	83 000	1 785 131.00	118 878.50
650 Regionalverkehr	518 761.55	25 170.00	504 400	24 000	421 458.80	23 606.00
7 Umwelt und Raumordnung	5 097 789.99	4 118 286.72	5 275 200	4 284 700	5 011 851.89	4 084 218.03
<i>Netto-Aufwand</i>		<i>979 503.27</i>		<i>990 500</i>		<i>927 633.86</i>
700 Wasserversorgung	15 205.45		19 000		23 075.55	
701 Wasserwerk	1 230 093.65	1 230 093.65	1 153 700	1 153 700	1 048 343.48	1 048 343.48
710 Abwasserbeseitigung	979 440.85	1 573 118.41	1 071 400	1 724 000	952 522.38	1 685 651.52
711 Kläranlage	590 141.00		644 600		729 877.60	
712 Regenwasserklärbecken	3 536.56		8 000		3 251.54	
720 Abfallbeseitigung	1 178 172.81	1 178 172.81	1 202 200	1 202 200	1 098 569.30	1 163 396.35
721 Kompostierung					64 827.05	
740 Friedhof und Bestattung	403 411.45	73 702.50	412 000	91 000	278 094.35	75 044.30
750 Gewässerunterh. und -verbauung	245 195.17		164 600		370 079.94	1 000.00
770 Naturschutz	204 104.10	10 241.00	259 200	55 000	212 622.65	11 099.00
780 Übriger Umweltschutz	82 077.75	13 747.30	49 600	15 000	58 403.95	22 283.85
781 Regionale Kadaversammelstelle	29 854.40	24 174.90	27 800	23 000	55 681.35	47 338.85
782 Kommunale Kadaversammelstelle	41 763.45	15 036.15	53 100	20 800	43 451.75	30 060.68
790 Raumordnung	94 793.35		210 000		73 051.00	
8 Volkswirtschaft	200 277.50	1 077 691.55	177 600	913 200	144 511.40	932 871.60
<i>Netto-Ertrag</i>	<i>877 414.05</i>		<i>735 600</i>		<i>788 360.20</i>	
800 Landwirtschaft	10 117.80	1 400.00	7 600	1 200	7 120.45	1 250.00
808 Landwirtschaftliche Verbände	22 681.00		20 000		20 229.00	
810 Forstwesen	115 951.90		115 400		115 305.00	
820 Jagd und Fischerei	496.00	4 130.80	400	4 100	408.00	4 130.80
830 Tourismus, kommunale Werbung	51 030.80		34 200		1 448.95	
840 Industrie, Gewerbe und Handel		864 260.75		700 000		719 590.80
860 Energieversorgung		207 900.00		207 900		207 900.00
9 Finanzen und Steuern	5 344 670.08	19 004 735.01	4 953 700	16 593 800	5 033 921.04	18 276 779.43
<i>Netto-Ertrag</i>	<i>14 305 548.85</i>		<i>11 640 100</i>		<i>13 319 262.43</i>	
900 Gemeindesteuern	98 467.45	16 526 560.80	146 000	13 665 500	235 516.20	15 527 262.50
930 Einnahmeanteile					414.80	61 466.00
940 Kapitaldienst	578 179.08	1 078 643.65	509 700	998 600	512 737.65	1 040 684.93
941 Buchgewinne und -verluste		587 913.50	125 000	580 000		
942 Liegenschaften Finanzvermögen	506 253.45	16 783.74	506 100	12 600	503 546.80	12 529.95
944 Gashof Hirschen	162 506.90	155 828.05	176 800	135 000	247 842.73	146 777.80
945 Villa «Schättli»	42 144.45	49 260.00	54 500	49 300	46 455.50	61 755.25
948 Flarzteil Oberdorfstrasse 15	13 282.15	15 067.35	16 500	14 400	12 290.30	14 400.00
949 Liegenschaft Hüssenbüel	92 897.00		93 200	2 000	91 855.25	2 273.00
950 Wohnhaus Walderstrasse 124	11 184.50	11 822.40	13 400	14 400	12 602.65	14 400.00
951 Wohnhaus Walderstrasse 126	7 810.95		8 800	4 800	7 181.55	4 800.00
952 Geschäft + Wohnhaus Zürichstr. 4	26 104.60	27 240.00	29 700	27 200	22 967.20	31 640.00
990 Abschreibungen	3 160 355.63	535 615.52	3 274 000	1 090 000	3 264 106.37	608 790.00
995 Neutrale Aufwendungen u. Erträge						750 000.00
999 Abschluss	645 483.92				76 404.04	

Politische Gemeinde

Investitionsrechnung	Rechnung 2008		Voranschlag 2008		Rechnung 2007	
	Ausgaben Fr.	Einnahmen Fr.	Ausgaben Fr.	Einnahmen Fr.	Ausgaben Fr.	Einnahmen Fr.
0 Behörden und Verwaltung	101 683.45		660 000		970 838.25	
090 Verwaltungsliegenschaften	101 683.45		660 000		970 838.25	
1 Rechtsschutz und Sicherheit	9 000.00	9 000.00				
160 Zivilschutz	9 000.00	9 000.00				
3 Kultur und Freizeit			250 000			
301 Mediothek			50 000			
342 Sportanlage Hüssenhüel			200 000			
4 Gesundheit	114 168.16		300 000		686 012.71	
400 Spitäler	114 168.16		300 000		686 012.71	
5 Soziale Wohlfahrt	478 155.74		1 000 000		177 395.20	
571 Altersheim	478 155.74		1 000 000		177 395.20	
6 Verkehr	2 442 756.65	300 000.00	1 110 000		717 713.75	
620 Gemeindestrassen	2 227 556.65	300 000.00	890 000		717 713.75	
650 Regionalverkehr	215 200.00		220 000			
7 Umwelt und Raumordnung	1 765 694.68	1 545 440.45	1 955 000	1 090 000	1 756 753.65	1 244 875.20
701 Wasserwerk	990 401.91	887 942.13	695 000	740 000	1 056 154.10	717 810.10
710 Abwasserbeseitigung	440 402.26	639 634.32	510 000	350 000	504 071.10	527 065.10
711 Kläranlage	217 096.06	17 864.00	500 000		129 044.80	
750 Gewässerunterhalt und -verbauung	117 794.45		250 000		67 483.65	
9 Finanzen und Steuern	2 318 568.00	5 375 586.23	2 580 000	985 000	1 546 175.20	4 308 713.56
942 Grundeigentum Finanzvermögen	635 000.00	635 000.00	2 580 000	985 000	301 300.00	
999 Abschluss	1 683 568.00	4 740 586.23			1 244 875.20	4 308 713.56

Bestandesrechnung	Bestand per 1. Januar 2008	Zunahme	Abnahme	Bestand per 31. Dezember 2008
1 Aktiven	46 092 951.70	166 331 612.64	159 817 851.32	52 606 713.02
10 <u>Finanzvermögen</u>	<u>41 039 951.70</u>	<u>161 591 026.41</u>	<u>154 976 265.09</u>	<u>47 654 713.02</u>
100 Flüssige Mittel	13 719 998.26	144 315 888.82	147 707 582.80	10 328 304.28
101 Guthaben	6 997 077.84	15 025 501.66	7 267 682.29	14 754 897.21
102 Anlagen	20 322 875.60	567.60	1 000.00	20 322 443.20
103 Transitorische Aktiven		2 249 068.33		2 249 068.33
11 <u>Verwaltungsvermögen</u>	<u>5 053 000.00</u>	<u>4 740 586.23</u>	<u>4 841 586.23</u>	<u>4 952 000.00</u>
114 Sachgüter	4 957 000.00	4 626 418.07	4 631 418.07	4 952 000.00
116 Investitionsbeiträge	96 000.00	114 168.16	210 168.16	
2 Passiven	46 092 951.70	244 444 059.49	250 957 820.81	52 606 713.02
20 <u>Fremdkapital</u>	<u>21 822 134.22</u>	<u>33 160 319.79</u>	<u>37 588 935.65</u>	<u>26 250 750.08</u>
200 Laufende Verpflichtungen	10 543 363.81	25 889 569.63	30 984 892.53	15 638 686.71
201 Kurzfristige Schulden	1 411.10	13 527.75	13 080.00	963.35
202 Langfristige Schulden	5 000 000.00			5 000 000.00
203 Verpflichtungen für Sonderrechnungen	1 103 322.47	444 596.75	43 883.91	702 609.63
204 Rückstellungen	601 580.70	601 580.70	277 097.80	277 097.80
205 Transitorische Passiven	4 572 456.14	6 211 044.96	6 269 981.41	4 631 392.59
21 <u>Verrechnungen</u>	<u>812 840.31</u>	<u>211 165 957.28</u>	<u>212 068 599.40</u>	<u>1 715 482.43</u>
210 Steuern Rechnungsjahr		62 037 391.59	62 037 391.59	
212 Steuern früherer Jahre		5 864 380.75	5 864 380.75	
214 Quellensteuern		1 230 054.45	1 230 054.45	
215 Nach- und Strafsteuern		374 937.15	374 937.15	
216 Steuerauscheidungen		1 492 889.35	1 492 889.35	
217 Verschiedene Ausgaben	418 339.05	233 973.30	358 146.75	542 512.50
218 Übrige Verrechnungskonten	394 501.26	139 932 330.69	140 710 799.36	1 172 969.93
22 <u>Spezialfinanzierungen</u>	<u>3 987 792.70</u>	<u>117 782.42</u>	<u>654 801.84</u>	<u>4 524 812.12</u>
228 Verpflichtungen für Spezialfinanzierungen	3 987 792.70	117 782.42	654 801.84	4 524 812.12
23 <u>Eigenkapital</u>	<u>19 470 184.47</u>		<u>645 483.92</u>	<u>20 115 668.39</u>
239 Eigenkapital	19 470 184.47		645 483.92	20 115 668.39

Politische Gemeinde

Abschreibungstabelle 2008

Verwaltungsvermögen Konten 1140 – 1179	Buchwert Beginn Rechnungsjahr	Nettoinvestitionen Rechnungsjahr	Buchwert vor Abschreibung	Abschreibungen			Buchwert Ende Rechnungsjahr
				%	ordentliche	zusätzliche	
1.1141.01 Tiefbauten Gemeinde	1 426 000.00	2 260 551.10	3 686 551.10	10	369 551.10	1 186 000.00	2 131 000.00
1.1143.00 Hochbauten	3 061 000.00	579 839.19	3 640 839.19	10	364 839.19	970 000.00	2 306 000.00
1.1146.00 Mobilien	0.00	0.00	0.00	20	0.00	0.00	0.00
1.1162.00 Beiträge	96 000.00	114 168.16	210 168.16	10	21 168.16	189 000.00	0.00
	4 583 000.00	2 954 558.45	7 537 558.45		755 558.45	2 345 000.00	4 437 000.00
1.1141.02 Tiefbauten Wasser	470 000.00	102 459.78	572 459.78	10	57 459.78	0.00	515 000.00
1.1141.03 Tiefbauten Abwasser	0.00	0.00	0.00	10	0.00	0.00	0.00
	5 053 000.00	3 057 018.23	8 110 018.23		813 018.23	2 345 000.00	4 952 000.00
				Total Abschreibungen			3 158 018.23

Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat die Jahresrechnung 2008 und die Sonderrechnungen der Politischen Gemeinde Hinwil geprüft und dabei festgestellt, dass

- Aufbau und Darstellung der Jahresrechnung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen,
- die geprüfte Jahresrechnung und die Sonderrechnung mit der Buchhaltung übereinstimmen,
- die Buchhaltung ordnungsgemäss geführt ist.

Die Laufende Rechnung schliesst bei Fr. 37 291 760.89 Aufwand und Fr. 37 937 244.81 Ertrag mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 645 483.92 ab.

Die Investitionsrechnung des Verwaltungsvermögens zeigt Nettoinvestitionen von Fr. 3 057 018.23. Beim Finanzvermögen ergibt sich eine Nettoveränderung von Fr. 0.00.

Die Bestandesrechnung weist Aktiven und Passiven von je Fr. 52 606 713.02 aus. Durch den Ertragsüberschuss der Laufenden Rechnung erhöht sich das Eigenkapital auf Fr. 20 115 668.39.

Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt der Gemeindeversammlung, die Jahresrechnung 2008 und die Sonderrechnungen zu genehmigen.

Hinwil, 5. Mai 2009

RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION HINWIL

Der Präsident: *Edi Janser*

Der Aktuar: *Thomas Jarkovich*

Genehmigung der Statuten des Zweckverbandes Region Zürcher Oberland RZO

Antrag Der Gemeindeversammlung wird folgender Antrag zur Abstimmung unterbreitet:
Die Statuten des Zweckverbandes Zürcher Oberland RZO werden genehmigt.

Referent: Gemeindepräsident Walter Bachofen

Weisung

Ausgangslage

Der Kanton Zürich hat am 7. September 1975 das Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Planungs- und Baugesetz PBG) erlassen. Gemäss Art. 12 dieses Gesetzes schliessen sich die Gemeinden zur Mitwirkung an der überkommunalen Planung zu Zweckverbänden zusammen. Gestützt auf diese Bestimmung haben die folgenden 22 Gemeinden am 6. Februar 1978 die Planungsgruppe Zürcher Oberland PZO gegründet: Bäretswil, Bauma, Bubikon, Dürnten, Fehraltorf, Fischenthal, Gossau, Greifensee, Grüningen, Hinwil, Hittnau, Mönchaltorf, Pfäffikon, Russikon, Rüti, Seegräben, Sternenberg, Uster, Wald, Wetzikon, Wila und Wildberg. Dieser Verband hat nun während 31 Jahren erfolgreich die regionalen Planungen initiiert und begleitet.

Die Legislative der PZO ist die Delegiertenversammlung; jede Gemeinde hat Anspruch auf mindestens zwei Delegierte, ab 7500 Einwohner steigt die Zahl. Die Exekutive, der Vorstand, umfasst sieben Mitglieder, unterstützt durch Planungsfachleute.

Gestützt auf die am 27. Februar 2005 erlassene Staatsverfassung müssen sämtliche Zweckverbände demokratisiert werden. Notwendig ist ein Initiativ- und Referendumsrecht für alle Stimmberechtigten. Die Anpassungen an diese gesetzlichen Erfordernisse müssen bis zu den Neuwahlen der Gemeindebehörden im Frühjahr 2010 erfolgen.

Die Delegiertenversammlung der PZO hat 2006 eine grundsätzliche Neuausrichtung des Zweckverbandes beschlossen und mit Unterstützung des Kantons das Pilotprojekt «Interkommunale Konferenz» gestartet. Dieses Modell einer neuen öffentlich-rechtlichen Körperschaft fand aber wenig Unterstützung und wurde von den Gemeinden mehrheitlich abgelehnt. In der Folge hat der Vorstand PZO eine breit zusammengesetzte Arbeitsgruppe unter der Leitung des Wetziker Gemeindepräsidenten Urs Fischer beauftragt, die Grundlagen für einen neuen Zweckverband zu erarbeiten.

Strukturen der PZO sind nicht mehr zeitgemäss

Die Arbeitsgruppe hat festgestellt, dass es nicht genügt, die Statuten der PZO lediglich aus gesetzlichen Gründen zu revidieren. Sie ist überzeugt, dass die Region Zürcher Oberland aus folgenden Gründen neue, zukunftsgerichtete Strukturen braucht:

- Viele Probleme sind heute schnelllebig, gemeindeübergreifend und orientieren sich nicht an den Gemeinde- und Bezirksgrenzen.
- Im Alleingang können zunehmend weniger Aufgaben effizient und effektiv gelöst werden.

- Neue Formen der interdisziplinären Zusammenarbeit, auch ausserhalb der traditionellen Strukturen, sind notwendig.
- Das Zürcher Oberland, zwischen den aktiven Nachbarn «Glow» im Glatttal und der Agglo Obersee braucht eine starke Stimme, die auch beim Kanton und Bund gehört wird.

Die Region Zürcher Oberland hat viel zu bieten: Greifensee, Pfäffikersee, Naturschutzgebiete, liebliche Tal- und Berglandschaften mit Bachtel und Schnebelhorn, blühende Gemeinden und Städte mit einem erheblichen Bevölkerungs- und Wirtschaftswachstum. Die Infrastruktur und der Service Public müssen den steigenden Anforderungen angepasst werden.

Diese Ansprüche sollen im Nachfolgeverband der PZO, dem Zweckverband Region Zürcher Oberland RZO, verwirklicht werden.

Ziele und Aufgaben der RZO

Die Herausforderungen der Zukunft verlangen zunehmend in verschiedenen Bereichen eine regionale und interkommunale Zusammenarbeit, wobei die Gemeindeautonomie unangestastet bleiben soll. In der heutigen Komplexität der kommunalen Aufgaben sind gemeinsame Projekte statt Alleingänge gefragt. Dieses Vorgehen fördert die ganzheitliche Betrachtungsweise und bringt Synergien. Mit der Gründung der RZO wird künftig eine öffentlich-rechtliche Körperschaft die Interessen der Region Zürcher Oberland nachhaltig vertreten.

Neben der Planung soll der Nachfolgeverband folgende Aufgaben übernehmen:

- Interessenvertretung der Region
- Koordination und Initiierung einer nachhaltigen, gemeinsamen Entwicklung
- Nutzung von Synergien
- Schaffung von Identität und gleichzeitig die Vielfalt pflegen
- Stärke nach innen und aussen zeigen.

Damit diese Ziele erreicht werden, soll ein starker Verband entstehen, welche das Fundament für eine breite Zusammenarbeit unter den Gemeinden bildet.

Statuten Zweckverband Region Zürcher Oberland RZO

Unter dem neuen Namen «Zweckverband Region Zürcher Oberland RZO», welcher die bisherige Planungsgruppe PZO ablöst, bilden die 22 Verbandsgemeinden eine öffentlich-rechtliche Institution mit vielseitigen Aufgaben. Neben den nach wie vor wichtigen regionalen Planungen dient die RZO als Plattform für alle möglichen Kommunalaufgaben. Sie kann zur

Politische Gemeinde

nachhaltigen, gemeinsamen Entwicklung, zur Schaffung von Identität und Vertretung gemeinsamer Interessen Grundlagen und Lösungsvorschläge für folgende Geschäftsbereiche erarbeiten (Art. 6):

- a) Siedlung und Verkehr,
- b) Landschaft und Natur,
- c) Naherholung,
- d) Ver- und Entsorgung,
- e) Tourismus,
- f) Jugend und Sport,
- g) Gesundheit,
- h) Sicherheit,
- i) Soziales,
- j) Integration,
- k) Kultur,
- l) Wirtschafts- und Standortförderung.

Entsprechende Projekte werden von der Delegiertenversammlung auf Antrag des Vorstandes verabschiedet. Für die Bearbeitung können auch Dritte beigezogen werden. Die Beteiligung an solchen Projekten ist freiwillig und kann nach dem Bestellprinzip auch nur einen Teil der Verbandsgemeinden umfassen. Die Finanzierung dieser Projekte erfolgt ausschliesslich durch die daran beteiligten Gemeinden.

Als ständige Aufgaben des neuen Verbandes RZO kann die bestehende Tourismusregion Zürcher Oberland und die Regionalkonferenz Wirtschaftförderung Zürcher Oberland übernommen werden. Diese beiden Organisationen leisten heute wertvolle Arbeit für die Region Zürcher Oberland. Durch die Integration in der RZO entstehen Synergien.

Weitere wichtige Bestimmungen

- Die Stimmberechtigten in allen Verbandsgemeinden besitzen nun das Initiativ-, Referendums- und Anfragerrecht (Art. 16 – 21).
- Schlanke Organisation: Die Delegiertenversammlung besteht aus den 22 Gemeindepräsidenten oder Gemeindepräsidentinnen der RZO (Art. 24). Auch der fünfköpfige Vorstand setzt sich aus Gemeindepräsidenten zusammen, wobei alle drei Bezirke berücksichtigt werden. Die grösste Verbandsgemeinde, Uster, hat Anspruch auf einen Vorstandssitz (Art. 25/32). Mit dieser Zusammensetzung wird die RZO mit ihren vielfältigen Aufgaben breit abgestützt und politisch ein starkes Zeichen für das Zürcher Oberland gegenüber Kanton und Bund gesetzt.
- Der Verbandssekretär leitet die Geschäftsstelle und unterstützt den Vorstand, die Kommissionen und Arbeitsgruppen (Art. 32 – 34).

- Für die nach wie vor wichtigen Planungsaufgaben wird eine beratende Planungskommission aus sieben Personen durch die Delegiertenversammlung eingesetzt (Art. 37).
- Der Kostenteiler für die Verbandsgemeinden richtet sich nach der Einwohnerzahl der Verbandsgemeinden. Die Ausgaben für Leistungen, die nur von einem Teil der Verbandsgemeinden beansprucht werden, sind separat auszuweisen und auf die betreffenden Gemeinden unter Aufrechnung der Verwaltungskosten nach dem Nutzen aufzuteilen (Art. 42). Die Kosten werden gegenüber der bisherigen PZO leicht ansteigen, da die Geschäftsstelle als zentraler Anlaufpunkt für alle Projekte entsprechend kompetent besetzt werden muss. Gesamthaft gesehen, werden sich die Kosten, unabhängig von der Teuerung, um ca. 10 % erhöhen.

Bezüglich der Einzelheiten wird auf die separaten Statuten verwiesen.

Die RZO ist in ihrer Form ein völlig neues Gebilde. Es gibt im Kanton Zürich und auch in der Schweiz noch keine solche Körperschaft mit dieser Vielfalt der möglichen Aufgaben, verbunden mit der Wahlfreiheit der Verbandsgemeinden, sich an einzelnen Projekten zu beteiligen. Es bedurfte eingehender Abklärungen in Zusammenarbeit mit dem kantonalen Gemeindeamt, um eine rechtskonforme Lösung zu finden.

Beschluss Delegiertenversammlung PZO

Die Delegiertenversammlung hat die Statuten an ihrer Sitzung vom 29. Januar 2009 verabschiedet. Sie beantragt den Gemeinden, die Statuten des neuen Zweckverbandes Region Zürcher Oberland RZO durch ihre Legislativorgane gemäss den Vorgaben in der Gemeindeordnung zu genehmigen. Damit der neue Zweckverband zustande kommt, müssen alle 22 Gemeinden zustimmen.

Im Frühjahr 2010, nach den Gemeindewahlen, wird der Zweckverband Region Zürcher Oberland RZO seine operative Tätigkeit aufnehmen und damit die bisherige PZO aufgelöst.

Erwägungen

Mit der RZO entsteht eine ideale Plattform für eine effiziente und effektive regionale Zusammenarbeit unter den Verbandsgemeinden. Anschliessend müssen die formellen Strukturen mit konkreten Inhalten gefüllt werden. Es lohnt sich, alle Anstrengungen zu unternehmen, um die Region Zürcher Oberland auch gegenüber den Partnern Bund und Kanton in seiner Bedeutung stärker zu positionieren und mit starken, zukunfts-trächtigen Projekten die positive Entwicklung zu fördern. Mit dem neuen Zweckverband RZO sind dazu die notwendigen Voraussetzungen geschaffen.

Der Gemeinderat ist überzeugt, dass mit der Gründung der RZO ein wichtiger Schritt für die Zukunft gemacht wird. Er empfiehlt den Stimmberechtigten, den Statuten zuzustimmen.

Statuten des Zweckverbandes Region Zürcher Oberland RZO

Genehmigt an der Delegiertenversammlung der RZO vom 29. Januar 2009

1. Bestand und Zweck

Art. 1 Bestand

Die Politischen Gemeinden Bäretswil, Bauma, Bubikon, Dürnten, Fehraltorf, Fischenthal, Gossau, Greifensee, Grüningen, Hinwil, Hittnau, Mönchaltorf, Pfäffikon, Russikon, Rüti, Seegräben, Sternenberg, Uster, Wald, Wetzikon, Wila und Wildberg bilden unter dem Namen «Region Zürcher Oberland» (in der Folge RZO genannt) auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

Art. 2 Rechtspersönlichkeit und Sitz

Der Zweckverband RZO besitzt eigene Rechtspersönlichkeit. Er hat seinen Sitz am Geschäftsdomizil der Geschäftsstelle.

Art. 3 Zweck

Die RZO fördert die nachhaltige, gemeinsame Entwicklung, nutzt Synergien und schafft Identität im Verbandsgebiet. Sie unterstützt eine geordnete räumliche Entwicklung und arbeitet die dazu notwendigen regionalen Pläne aus.

Art. 4 Planungsaufgaben

Die RZO hilft mit, die Planungen der Gemeinden auf regionale Ziele auszurichten und wirkt beim Vollzug dieser Planungen beratend mit. Sie fördert die Region und setzt sich dafür bei den übergeordneten Instanzen ein.

Es obliegt ihr im Besonderen

- a) die ihr vom Staat gemäss PBG übertragenen Planungen auszuarbeiten und nachzuführen,
- b) die Planung der im PBG erwähnten nebengeordneten Körperschaften zu koordinieren,
- c) zu über- und nebengeordneten Planungen gemäss PBG Stellung zu nehmen,
- d) an Leitbilduntersuchungen des Kantons gemäss PBG mitzuwirken,
- e) ihre Mitglieder in Planungsfragen von überkommunaler Bedeutung zu beraten.

Die RZO kann ferner

- a) Planungsfragen bearbeiten, soweit diese nicht die Erfüllung der übrigen Verbandszwecke beeinträchtigt,
- b) mit anderen Organisationen auf vertraglicher Basis zusammenarbeiten.

Art. 5 Mitwirkungspflicht

Zur Sicherstellung der durchgehenden Planung haben die Mitglieder

- a) die RZO rechtzeitig über ihre Absichten und Entscheide in Planungssachen sowie über Massnahmen zur Verwirklichung von Planungen zu orientieren, soweit diese der regionalen Koordination gemäss PBG bedürfen,
- b) Planungsfragen von regionaler Tragweite der RZO gemäss PBG zur Stellungnahme zu unterbreiten,
- c) zu Planungsfragen, die ihnen von der RZO unterbreitet werden, fristgerecht Stellung zu nehmen.

Art. 6 Weitere Geschäftsbereiche

Die RZO kann in den folgenden weiteren Geschäftsbereichen zur nachhaltigen, gemeinsamen Entwicklung, zur Schaffung von Identität und Vertretung gemeinsamer Interessen Grundlagen und Lösungsvorschläge erarbeiten:

- a) Siedlung und Verkehr,
- b) Landschaft und Natur,
- c) Naherholung,
- d) Ver- und Entsorgung,
- e) Tourismus,
- f) Jugend und Sport,
- g) Gesundheit,
- h) Sicherheit,
- i) Soziales,
- j) Integration,
- k) Kultur,
- l) Wirtschafts- und Standortförderung.

Entsprechende Projekte werden von der Delegiertenversammlung auf Antrag des Vorstandes verabschiedet. Für die Bearbeitung können auch Dritte beigezogen werden.

Die Beteiligung an Projekten aus diesen Geschäftsbereichen ist freiwillig und kann nach dem Bestellprinzip auch nur einen Teil der Verbandsgemeinden umfassen. Dabei ist auch die Zusammenarbeit mit Gemeinden oder Organisationen ausserhalb der RZO möglich.

Art. 7 Tourismusregion

Die Tourismusregion Zürcher Oberland bezweckt die Organisation, Entwicklung und Förderung eines nachhaltigen Tourismus im Zürcher Oberland. Der Verband führt für diejenigen

Politische Gemeinde

Gemeinden, welche ihn darum ersuchen, die Tourismusregion Zürcher Oberland und beauftragt für den Vollzug seine oder eine eigene Geschäftsstelle. Die Finanzierung erfolgt separat durch die freiwillige Beteiligung der Verbandsgemeinden.

Art. 8 Regionalkonferenz Wirtschaftsförderung

Die Regionalkonferenz Wirtschaftsförderung Zürcher Oberland fördert die Ansiedlung von Unternehmen und damit die Schaffung von Arbeitsplätzen in der Region. Der Verband führt für diejenigen Gemeinden, welche ihn darum ersuchen, die Regionalkonferenz Wirtschaftsförderung Zürcher Oberland und beauftragt für den Vollzug seine oder eine eigene Geschäftsstelle. Die Finanzierung erfolgt separat durch die freiwillige Beteiligung der Verbandsgemeinden.

Art. 9 Ausschluss von Geschäftsbereichen

Die RZO übernimmt keine weiteren ständigen öffentlichen Aufgaben, die bereits von bestehenden selbständigen Körperschaften und Anstalten wahrgenommen werden. Projekte nach Artikel 6 der Statuten können nicht in den Zuständigkeitsbereich bestehender interkommunaler Institutionen eingreifen.

2. Organisation

2.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 10 Organe

Die Organe der RZO sind

- a) die Stimmberechtigten des Verbandes,
- b) die Verbandsgemeinden,
- c) die Delegiertenversammlung,
- d) der Vorstand,
- e) die Rechnungsprüfungskommission.

Art. 11 Amtsdauer

Für die Mitglieder der Delegiertenversammlung, des Vorstandes, der Planungskommission und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Art. 12 Zeichnungsberechtigung

Rechtsverbindliche Unterschrift für den Verband führen der Präsident/ Vizepräsident bzw. die Präsidentin/Vizepräsidentin und der Sekretär bzw. die Sekretärin gemeinsam. Der Vorstand kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufes für sachlich begrenzte Bereiche anders ordnen.

Art. 13 Öffentlichkeitsarbeit

Die vom Verband ausgehenden Bekanntmachungen sind, sofern keine weiteren Publikationen gesetzlich vorgeschrieben sind, in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden zu veröffentlichen.

Die Bevölkerung ist im Sinne des Gemeindegesetzes periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu informieren.

Der Vorstand orientiert die Verbandsgemeinden regelmässig über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbandes.

2.2 Die Stimmberechtigten der RZO

Art. 14 Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandes.

Art. 15 Verfahren

Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Urnenabstimmungen werden durch den Vorstand festgesetzt. Wahlleitende Behörde ist der Gemeinderat der Sitzgemeinde.

Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden zustimmt.

Art. 16 Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Zweckverbandes stehen zu

- a) die Einreichung von Initiativen,
- b) die Ergreifung des fakultativen Referendums,
- c) die Abstimmung über rechtmässige Referendums- und Initiativbegehren,
- d) das Anfragerecht,
- e) die Beschlussfassung über einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von über Fr. 600 000.– oder jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von über Fr. 100 000.–.

Diese demokratischen Mitwirkungsrechte gelten sowohl für die gesetzlichen Aufgaben wie auch für die weiteren Geschäftsbereiche gemäss Art. 6, unabhängig davon, ob die Verbandsgemeinden nach dem Bestellprinzip an dem betroffenen Geschäftsbereich teilhaben oder nicht.

Art. 17 Initiative, Gegenstand

Mit der Initiative kann der Erlass, die Änderung oder Aufhebung eines Beschlusses verlangt werden, der dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum unterliegt.

Mit einer Initiative kann ferner die Änderung der Statuten und die Auflösung des Verbandes verlangt werden. Die Beschlussfassung darüber findet in den Gemeinden statt.

Art. 18 Initiative, Zustandekommen

Die Initiative ist zustande gekommen, wenn sie von mindestens 1000 Stimmberechtigten oder mindestens 7 Exekutiven der Verbandsgemeinden unterstützt wird.

Art. 19 Initiative, Einreichung

Die Initiative ist dem Präsidenten des Verbandes schriftlich einzureichen. Der Vorstand prüft, ob sie zustande gekommen und rechtmässig ist. Er überweist sie der Delegiertenversammlung mit Bericht und Antrag.

Art. 20 Fakultatives Referendum

Einer Abstimmung an der Urne unterliegen ferner Beschlüsse der Delegiertenversammlung, wenn

- a) die Mehrheit der bei der Beschlussfassung anwesenden Mitglieder der Delegiertenversammlung die Urnenabstimmung in der gleichen Sitzung beschliesst,
- b) innert 60 Tagen von der Bekanntmachung des Beschlusses an 1000 Stimmberechtigte beim Vorstand das schriftliche

Politische Gemeinde

Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung einreichen,

- c) innert der nämlichen Frist 7 Mitglieder der Delegiertenversammlung ein solches Begehren stellen.

Dem Vorstand steht das Recht zu, seine von der Delegiertenversammlung geänderten Anträge neben den Beschlüssen der Delegiertenversammlung der Urnenabstimmung zu unterbreiten.

Art. 21 Ausschluss Referendum

Folgende Geschäfte der Delegiertenversammlung können der Urnenabstimmung nicht unterstellt werden

- a) die Wahlen,
- b) die Abnahme der Jahresrechnung und der Geschäftsberichte,
- c) die Festsetzung des Voranschlages,
- d) ablehnende Beschlüsse,
- e) Anträge an die Verbandsgemeinden,
- f) die Beschlüsse über neue, einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 300 000.–,
- g) die Beschlüsse über neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 50 000.–.

Art. 22 Anfragerecht

Die Stimmberechtigten haben das Recht, Anfragen über Gegenstände von allgemeinem Interesse, die in den Aufgabenbereich des Verbandes fallen, zu stellen. Solche Anfragen sind dem Vorstand schriftlich einzureichen. Die Antwort wird dem Fragesteller schriftlich erteilt und der nächsten Delegiertenversammlung zur Kenntnis gebracht. Der Fragesteller hat das Recht zu einer kurzen Replik.

2.3 Die Verbandsgemeinden

Art. 23 Aufgaben und Kompetenzen

Die nach den jeweiligen Gemeindeordnungen zuständig Organe der einzelnen Verbandsgemeinden sind zuständig für

- a) die Änderung dieser Statuten,
- b) die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband,
- c) die Auflösung des Zweckverbandes.

2.4 Die Delegiertenversammlung

Art. 24 Zusammensetzung

Die Delegiertenversammlung besteht aus den 22 Gemeindepräsidenten oder Gemeindepräsidentinnen der RZO.

Diejenigen Gemeindepräsidenten, welche im Vorstand Einsitz nehmen, werden in der Delegiertenversammlung durch die jeweiligen Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen ersetzt.

Die Stellvertretung ist zulässig und besteht aus der Delegation des jeweiligen Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin. Ist der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin bereits Mitglied der Delegiertenversammlung, bestimmt der entsprechende Gemeinderat der Verbandsgemeinde die Stellvertretung.

Diese Bestimmung gilt nicht für das Präsidium und das Vizepräsidium. Diese Personen sind sowohl Mitglied des Vorstandes wie auch der Delegiertenversammlung.

Art. 25 Konstituierung

Die Delegiertenversammlung konstituiert sich unter dem Vorsitz des ältesten Gemeindepräsidenten oder der ältesten Gemeindepräsidentin.

Sie wählt

- a) das Präsidium, wobei diese Funktion gleichzeitig im Vorstand ausgeübt wird,
- b) das Vizepräsidium, wobei diese Funktion gleichzeitig im Vorstand ausgeübt wird,
- c) die drei weiteren Mitglieder des Vorstandes, welche nicht der Delegiertenversammlung angehören dürfen,
- d) die Mitglieder der Planungskommission,
- e) die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission,
- f) die Stimmenzähler.

Bei der Zusammensetzung des Vorstandes sind alle drei Bezirke der RZO zu berücksichtigen. Die Stadt Uster hat Anspruch auf einen Sitz im Vorstand.

Art. 26 Wahlen und Abstimmungen

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen und mit absolutem Mehr. Auf Verlangen von ein Viertel der anwesenden Delegierten muss geheim abgestimmt werden.

Art. 27 Kompetenzen

Der Delegiertenversammlung stehen im Weiteren folgende Geschäfte zu

- a) die Oberaufsicht über den Verband,
- b) die strategische Ausrichtung im Rahmen des Verbandszweckes,
- c) der Erlass und die Änderung ihrer Geschäftsordnung,
- d) die Verabschiedung des regionalen Richtplanes oder einzelner Teile davon,
- e) die Verabschiedung der regionalen Nutzungspläne,
- f) die Stellungnahme zum kantonalen Richtplan oder einzelner Teile davon,
- g) die Beratung und Antragstellung zu allen Vorlagen, die der Behandlung durch die Stimmberechtigten oder durch die Verbandsgemeinden unterliegen,
- h) die Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes zu Initiativen,
- i) die Festsetzung des Voranschlages und die Bewilligung der Nachtragskredite, unter Vorbehalt von lit. l),
- j) die Abnahme der Verbandsrechnung,
- k) die Abnahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes,
- l) die Bewilligung von Zusatzkrediten und für neue, im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben im folgenden Umfang unter Vorbehalt des fakultativen Referendums:
 - einmalige Ausgaben bis Fr. 600 000.–,
 - jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 100 000.–,
- m) die Festlegung der Entschädigung der Verbandsorgane,
- n) die Beschlussfassung über andere Geschäfte, die der Vorstand der Delegiertenversammlung unterbreitet, insbesondere die Geschäfte gemäss Art. 5 der Statuten,
- o) der Erlass von Reglementen von grundlegender Bedeutung.

Art. 28 Vorsitz und Aktuar

Das Präsidium oder das Vizepräsidium des Verbandes leitet die Delegiertenversammlung.

Der Sekretär bzw. die Sekretärin führt das Aktuariat des Verbandes.

Art. 29 Einberufung

Die Delegiertenversammlung tritt auf Einladung des Vorstandes, auf eigenen Beschluss oder auf Verlangen von mindestens 7 Mitgliedern zusammen.

Die Versammlungen sind, dringliche Fälle vorbehalten, mindestens 20 Tage vorher unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände den Delegierten anzuzeigen und öffentlich bekannt zumachen.

Art. 30 Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe

Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie fassen ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Delegierten; bei Stimmengleichheit gilt der Stichentscheid des Versammlungsleiters oder der Versammlungsleiterin.

Die Delegiertenversammlung beschliesst auf Antrag des Vorstandes. Über Anträge von Delegierten kann nur Beschluss gefasst werden, wenn eine Stellungnahme des Vorstandes vorliegt.

Die Mitglieder des Vorstandes, welche nicht der Delegiertenversammlung angehören, nehmen an der Sitzung der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil. Beratende Stimme hat auch der Sekretär oder die Sekretärin.

Art. 31 Öffentlichkeit der Verhandlungen

Die Verhandlungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich.

2.5 Der Vorstand

Art. 32 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus 5 Gemeindepräsidenten oder Gemeindepräsidentinnen. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums und des Vizepräsidiums selbst.

Der Sekretär oder die Sekretärin nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Art. 33 Aufgaben und Kompetenzen

Der Vorstand ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht einem anderen Organ übertragen sind. Ihm stehen insbesondere zu

- a) die Leitung der RZO und seine Vertretung nach aussen,
- b) die Beratung und Antragstellung der Geschäfte an die Delegiertenversammlung,
- c) der Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung,
- d) die Wahl der Mitglieder der beratenden Kommissionen und Arbeitsgruppen für die weiteren Geschäftsbereiche gemäss Art. 6 – 8 der Statuten,
- e) die Wahl und Anstellung des Sekretärs oder der Sekretärin der RZO und weiterer Mitarbeitender der Geschäftsstelle sowie die Festsetzung deren Entschädigungen,
- f) der Beizug und die Entschädigung von Fachberatungen und Spezialisten,

- g) die Beschlussfassung über die im Voranschlag enthaltenen einmaligen und jährlich wiederkehrenden Ausgaben,
- h) die Genehmigung der gebundenen Ausgaben,
- i) die Bewilligung von neuen, im Voranschlag nicht enthaltenen Ausgaben im folgenden Umfang:
 - einmalige Ausgaben bis Fr. 80 000.– im Einzelfall, insgesamt pro Jahr bis Fr. 240 000.–,
 - jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 20 000.– im Einzelfall, insgesamt pro Jahr bis Fr. 60 000.–,
- j) die Initiierung und die Leitung von Projekten aus den Geschäftsbereichen gemäss Art. 5 der Statuten,
- k) der Erlass von Reglementen, die nicht in die Kompetenz der Delegiertenversammlung fallen.

Art. 34 Aufgabendelegation

Der Vorstand kann bestimmte Geschäfte einzelnen oder mehreren Mitgliedern zur selbständigen Besorgung übertragen.

Bestimmte Geschäfte können auch einer beratenden Kommission, Projektgruppe, einzelnen Personen oder anderen Institutionen zur Vorbereitung oder zum Vollzug zugewiesen werden.

Art. 35 Beschlussfassung

Der Vorstand beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der oder die Vorsitzende gestimmt hat. Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.

Art. 36 Einberufung und Teilnahme

Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidiums zusammen. Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung, dringliche Fälle vorbehalten, in einer Einladung schriftlich abzugeben.

Der Vorstand kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen. Über Anträge kann ausnahmsweise auch im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

2.6 Die Planungskommission

Art. 37 Zusammensetzung und Aufgaben

Die beratende Planungskommission besteht mit Einschluss des Präsidenten oder der Präsidentin aus 7 Mitgliedern. Sie werden von der Delegiertenversammlung gewählt und sind für die Bearbeitung der Planungsaufgaben gemäss Art. 4 der Statuten zuständig.

Die Planungskommission stellt dem Vorstand Antrag. Für ihre Aufgabe erhält sie die erforderlichen materiellen und personellen Ressourcen.

2.7 Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 38 Zusammensetzung

Die RPK der RZO besteht aus 5 Mitgliedern, die aus den Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden durch die Delegiertenversammlung gewählt werden. Sie konstituiert sich selbst.

Art. 39 Aufgaben

Die RPK prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Delegiertenversammlung, die Verbandsgemeinden oder die Stimmberechtigten, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Spezialbeschlüsse. Sie klärt die finanzrechtliche Zulässigkeit, Angemessenheit und rechnerische Richtigkeit ab.

Sie erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

Im Übrigen finden die kantonalen Vorschriften über die RPK der Gemeinde sinngemäss Anwendung.

Art. 40 Beschlussfassung

Die RPK beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der oder die Vorsitzende gestimmt hat.

3. Verbandshaushalt

Art. 41 Finanzhaushalt

Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung der RZO sind das Gemeindegesetz, die Verordnung über den Gemeindehaushalt sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 42 Kostenverteiler

Die nicht durch Einnahmen oder Beiträge gedeckten Betriebs- und Investitionskosten werden von den Verbandsgemeinden getragen. Der Kostenteiler richtet sich nach der Einwohnerzahl der Verbandsgemeinden. Dabei gilt das per 1. Januar des Vorjahres ermittelte Total der Bevölkerung.

Die Ausgaben für Leistungen, die nur von einem Teil der Verbandsgemeinden beansprucht werden, sind separat auszuweisen und auf die betreffenden Gemeinden unter Aufrechnung der Verwaltungskosten nach dem zukommenden Nutzen aufzuteilen. Der Vorstand bestimmt die Einzelheiten.

Art. 43 Haftung

Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband ausschliesslich für die Verbindlichkeiten der RZO. Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Kostenteiler.

4. Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 44 Aufsicht

Die RZO untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Art. 45 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Gemeindegesetzes bei dem vom Regierungsrat als Aufsichtsbehörde bezeichneten Bezirksrat Rekurs, Gemeindebe-

schwerde oder Stimmrechtsrekurs eingereicht werden. Abweichende Bestimmungen über besondere Gegenstände und Zuständigkeiten bleiben vorbehalten.

Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

5. Änderung, Austritt, Auflösung und Liquidation

Art. 46 Änderung Statuten

Änderungen dieser Statuten, welche die Stellung der Gemeinden grundsätzlich und unmittelbar betreffen, bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Für andere Änderungen der Statuten genügt die Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden.

Änderungen können mittels Initiative oder durch die Delegiertenversammlung beantragt werden.

Art. 47 Austritt

Eine Verbandsgemeinde kann, vorbehaltlich der Zustimmung des Regierungsrates auf Ende eines Kalenderjahres aus der RZO austreten, wenn der Zweck ihrer Mitgliedschaft, besonders infolge Zuteilung zu einer anderen Planungsvereinigung, für sie dahin gefallen ist und der Verband dadurch nicht beeinträchtigt wird.

Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Entschädigungen irgendwelcher Art.

Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

Art. 48 Auflösung

Die RZO kann auf Antrag der Delegiertenversammlung oder aufgrund einer Initiative durch übereinstimmende Beschlüsse sämtlicher Verbandsgemeinden, vorbehaltlich der Zustimmung des Regierungsrates, aufgelöst werden.

Bei der Auflösung der RZO führt der Vorstand die Liquidation durch. Ein allfälliger Liquidationsüberschuss ist unter den Verbandsgemeinden im Verhältnis der von ihnen zuletzt bezahlten Kostenanteile aufzuteilen.

6. Schlussbestimmungen

Art. 49 Inkrafttreten

Diese Statuten bedürfen der Zustimmung sämtlicher Verbandsgemeinden.

Politische Gemeinde

Beschluss Vorstand PZO vom 29. Januar 2009

Die Statuten werden verabschiedet und der Delegiertenversammlung vom 29. Januar 2009 zur Genehmigung beantragt.

Der Präsident: *Stefan Krebs*

Der Sekretär: *Thomas Rubin*

Beschluss Delegiertenversammlung PZO vom 29. Januar 2009

Die Statuten werden verabschiedet und den Verbandsgemeinden beantragt, diese durch Ihr Legislativorgan zu genehmigen.

Der Präsident: *Harry Zygmunt*

Der Sekretär: *Thomas Rubin*

Genehmigung der Bauabrechnung von Fr. 351 683.45 über die Sanierung des Pavillons Breite

Antrag

Der Gemeindeversammlung wird folgender Antrag zur Abstimmung unterbreitet:

Die Bauabrechnung über die Sanierung des Pavillons Breite mit Gesamtaufwendungen von Fr. 351 683.45 wird genehmigt.

Referent: Gemeinderat Beat Heller

Weisung

Ausgaben	Kostenvoranschlag Fr.	Abrechnung Fr.
Vorbereitungsarbeiten	4 000.00	5 119.75
Rohbau	138 100.00	68 577.50
Elektroanlagen	25 500.00	28 724.55
Heizungsinstallation	53 500.00	59 153.00
Ausbau inkl. Nebenkosten	55 200.00	69 271.95
Honorare	47 200.00	51 871.20
Umgebung	30 500.00	68 965.50
Baukosten laut Abrechnung		351 683.45
Kredit Gemeindeversammlung vom 12. Juni 2007		354 000.00
Unterschreitung Bruttokredit		2 316.55

Bericht

Mit den Umbauarbeiten im Innern wurde am 7. Januar 2008 begonnen. Mitte März 2008 konnte die Kinderkrippe Meljuk ihre Lokalitäten beziehen.

In einer zweiten Phase wurde die Umgebung mit Spielplatz gestaltet. Diese Arbeiten wurden anfangs September 2008 begonnen und Ende Oktober 2008 beendet.

Der Spielplatz konnte damit pünktlich auf Frühjahr 2009 benutzt werden.

Dank günstigeren Vergaben musste der Kredit nicht vollumfänglich ausgeschöpft werden.

Begründung:

Die Mehrkosten bei der Umgebung sind auf zusätzliche Parkplätze und wesentlich umfangreichere Gestaltungsmaßnahmen zurückzuführen, welche nicht vorgesehen waren.

Bei den Baumeisterarbeiten fielen geringere Aufwendungen bezüglich des Heizzentralenanbaus und der Erdarbeiten an. Letztere wurden den Umgebungsarbeiten angerechnet.

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten, der Vorlage zuzustimmen.

Hinwil, 15. April 2009

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident: *Walter Bachofen*

Der Gemeindeschreiber: *Daniel Nehmer*

Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat die Bauabrechnung geprüft und beantragt der Gemeindeversammlung, der Vorlage zuzustimmen.

Hinwil, 5. Mai 2009

RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION HINWIL

Der Präsident: *Edi Janser*

Der Aktuar: *Thomas Jarkovich*

Genehmigung der Übernahme einer neuen Gemeindeaufgabe «Führen einer Kinderkrippe» gemäss Art. 13 Ziff. 5 der Gemeindeordnung vom 5. Juni 2005 per 1. Januar 2010

Antrag Der Gemeindeversammlung wird folgender Antrag zur Abstimmung unterbreitet:
Der Übernahme einer neuen Gemeindeaufgabe «Führen einer Kinderkrippe» gemäss Art. 13 Ziff. 5 der Gemeindeordnung vom 5. Juni 2005 per 1. Januar 2010 wird zugestimmt.

Referent: Gemeinderat Meinrad Wenk

Weisung

Ausgangslage

Anfangs 2002 wurde eine Arbeitsgruppe mit dem Auftrag, ein Betriebskonzept für die Gründung der Kinderkrippe Meljuk in Hinwil zu erarbeiten, gebildet. Mit Beschluss vom 28. August 2002 erteilte die Vormundschaftsbehörde Hinwil der Kinderkrippe Meljuk Hinwil für vorerst vier Jahre eine Betriebsbewilligung. Mit Beschluss vom 18. Juli 2006 wurde die Betriebsbewilligung bis 1. August 2010 verlängert.

Die alle zwei Jahre gesetzlich vorgeschriebenen Aufsichtsbesuche werden durch das Amt für Jugend und Berufsberatung Kanton Zürich, Region Ost, Abteilung Kleinkindberatung, Gemeinwesenarbeit, Pfäffikon ZH, durchgeführt.

Im August 2002 hat die Kinderkrippe Meljuk in einem gemieteten Einfamilienhaus in Hinwil den Betrieb aufgenommen. Ab Eröffnung bis zum 31. Juli 2003 war die Fürsorgebehörde Hinwil Trägerschaft der Kinderkrippe.

Im Oktober 2003 wurde der Verein Tagesplatz Hinwil aufgelöst und zusammen mit der Kinderkrippe in den «Verein Familienergänzende Kinderbetreuung Hinwil» integriert. Der neu gebildete Verein übernahm die Trägerschaft der Kinderkrippe Meljuk sowie die Vermittlung und Betreuung von Tagesfamilien.

An der Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2003 bewilligte das Hinwiler Stimmvolk eine auf vorerst drei Jahre befristete jährliche Defizitgarantie in der Höhe von Fr. 150 000.00. Am 24. März 2004 hiess der Gemeinderat eine Leistungsvereinbarung zwischen der Politischen Gemeinde und dem Verein gut. Diese trat am 1. Januar 2004 in Kraft.

An der Gemeindeversammlung vom 21. September 2006 wurde dem «Verein Familienergänzende Kinderbetreuung Hinwil» eine jährlich unbefristet wiederkehrende Defizitgarantie im Betrag von maximal Fr. 150 000.00 zugesichert.

Sachverhalt

Die Kinderkrippe Meljuk hat sich sehr gut etabliert, entspricht den formellen Anforderungen der kantonalen Richtlinien und ist heute voll belegt. Seit Frühjahr 2008 ist sie im ehemaligen Schulpavillon Breite eingemietet.

Der «Verein Familienergänzende Kinderbetreuung Hinwil» wird von einem siebenköpfigen Vorstand mit einem sehr hohen Einsatz ehrenamtlich geleitet, die letzten verbliebenen Pionierpersonen treten allerdings im laufenden Jahr zurück. Trotz intensiven Bemühungen ist es bis jetzt nicht gelungen, die entstehenden Lücken zu füllen.

Um eine Weiterführung der familienergänzenden Kinderbetreuung auch weiterhin gewährleisten zu können, müssen die bis anhin ehrenamtlich geleisteten Arbeiten, insbesondere Personaleinstellung und -führung, Lohnverwaltung, Rechnungsstellung und Inkasso zukünftig von der Gemeinde übernommen werden; dies ergibt einen voraussichtlichen Aufwand von 25 Stellenprozenten. Ebenso muss die Weiterbeschäftigung des Krippenpersonals mit 8 Teilzeitmitarbeitenden (insgesamt 510 Stellenprozente) und die Ausbildung der Praktikantin und der Auszubildenden gewährleistet werden.

Zusätzlich sollen die Anforderungen des Volksschulgesetzes vom 7. Februar 2005 (gültig ab 1. Januar 2008) und das Gesetz über die ambulante Kinder- und Jugendhilfe (KJHG, zur Zeit in der Vernehmlassung) im Hinblick auf die von den Gemeinden geforderten ausserschulischen Betreuungsangebote abgeklärt werden und dem Gemeinderat entsprechende Entscheidungsgrundlagen zur zukünftigen Organisation und Regelung dieser Angebote vorgelegt werden.

Jährliche Kosten/Aufwandüberschuss

gemäss Rechnung 2008 belief sich der Gemeindebeitrag auf Fr. 122 300.00

dies beinhaltet:

Personalkosten:	Fr. 221 500.00
Übriger Aufwand	Fr. 72 200.00
Einnahmen	Fr. 171 400.00

Politische Gemeinde

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten, der Vorlage zuzustimmen.

Hinwil, 15. April 2009

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident: *Walter Bachofen*

Der Gemeindeschreiber: *Daniel Nehmer*

Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat geprüft und beantragt der Gemeindeversammlung, der Vorlage zuzustimmen.

Hinwil, 5. Mai 2009

RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION HINWIL

Der Präsident: *Edi Janser*

Der Aktuar: *Thomas Jarkovich*

Genehmigung der Teilrevision der Statuten des Zweckverbandes Kehrrechtverwertung Zürcher Oberland KEZO

Antrag

Der Gemeindeversammlung wird folgender Antrag zur Abstimmung unterbreitet:

Die Teilrevision der Statuten des Zweckverbandes Kehrrechtverwertung Zürcher Oberland wird genehmigt.

Referentin: Gemeinderätin Susanne Baumann

Weisung

Ausgangslage

Die vorliegende Teilrevision der Statuten der Kehrrechtverwertung Zürcher Oberland erfolgt weitgehend aus formellen Gründen. Zum einen muss der Art. 93 der neuen Kantonsverfassung umgesetzt werden. Gemäss dieser Bestimmung sind die Zweckverbände demokratisch zu organisieren. Zum anderen sind die Finanzkompetenzen der einzelnen Verbandsorgane präziser zu fassen. Der Statutenentwurf ist vom Gemeindeamt des Kantons Zürich geprüft worden; dessen Hinweise sind in den von der Delegiertenversammlung verabschiedeten Statuten berücksichtigt worden.

Die Teilrevision im Einzelnen

Im Wesentlichen wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- Art. 7 nennt die **Stimmberechtigten des Verbandsgebietes** neu als Organ des Zweckverbandes.
- In die neu eingefügten Art. 7a und 7b wird die Amtsdauer der **Delegierten** bestimmt und vorgeschrieben, dass die gesetzlich vorgeschriebenen Publikationen mindestens im «Amtsblatt des Kantons Zürich» als dem amtlichen Publikationsorgan der KEZO zu veröffentlichen sind.
- Der Abschnitt B. II. der Verbandsstatuten regelt die Rechte der Stimmberechtigten des Verbandsgebietes wie folgt:

a) Allgemeines

Das Stimmrecht der Einwohner des Verbandsgebietes (Art. 7c), das Verfahren an der Urne (Art. 7d) sowie die Zuständigkeit der Stimmberechtigten (Art. 7e). Im Art. 7e ist namentlich auf Ziff. 4 hinzuweisen, denn damit wird das obligatorische Finanzreferendum eingeführt.

b) Initiative

Die Art. 7f bis 7h regeln das Initiativrecht. Wesentlich ist die Bestimmung von Art. 7g, wonach eine Initiative dann zustande gekommen ist, wenn sie von mindestens 1 000 Stimmberechtigten innert 6 Monaten unterstützt wird.

c) Referendum

Die Art. 7i und 7k befassen sich mit dem nun möglichen fakultativen Referendum. Auch hier ist wesentlich, dass ein Referendum zustande kommt, wenn es von 750 Stimmberechtigten innert 60 Tagen unterstützt wird.

- Der Abschnitt B. III. umschreibt neu die Kompetenzen der **Verbandsgemeinden**. Infolge der Einführung des obligatorischen und fakultativen Referendums stehen den Verbandsgemeinden keine eigenen Finanzkompetenzen mehr zu.
- Der Abschnitt B. IV. **«Delegiertenversammlung»** erfuhr – mit Ausnahme einer moderaten Erhöhung der Finanzkompetenzen der Delegiertenversammlung (Art. 10 lit. n) – keine Änderungen in den Finanzkompetenzen. Die einzelnen Bestimmungen wurden lediglich nach den Vorgaben der Direktion der Justiz und des Innern präziser gefasst. Klar zum Ausdruck kommt nun, dass der Präsident des Verwaltungsrates als einziges Mitglied des Verwaltungsrates gleichzeitig Mitglied und Präsident der Delegiertenversammlung ist (Art. 9 Ziff. 1 und Art. 10a). Die acht weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates sind wie bis anhin nicht Mitglieder der Delegiertenversammlung (Art. 10 lit. e). Da die Delegiertenversammlung bis jetzt ohne eigene Geschäftsordnung auskam, soll auf diese Zuständigkeit verzichtet werden (Aufhebung von Art. 10 lit. f). Schliesslich wurde noch ein neuer Art. 10 lit. r) eingeführt, der der Delegiertenversammlung die Kompetenz überträgt, die Grundsätze der Gebührenordnung festzulegen. Mit dieser neuen Norm wird Art. 126 der Bundesverfassung nachgelebt, wonach die Grundsätze für die Erhebung von weiteren Abgaben im Gesetz festzulegen sind.
- Im Abschnitt B. V, der die Kompetenzen des **Verwaltungsrates** umschreibt, ist im Wesentlichen auf die präzisere Fassung der Finanzkompetenzen in Art. 16 lit. b) Ziffern 4 und 7 hinzuweisen.
- Die Verordnung über den Gemeindehaushalt verlangt neu, dass ein Mitglied der **Rechnungsprüfungskommission** sachkundig sein muss (§§ 33 und 33a). Diese Anforderung wird neu auch in den Verbandsstatuten gestellt (Art. 18 Abs. 2). Die allfällige Benennung einer externen Kontrollstelle erfolgt durch die RPK und den VR gemeinsam.
- Wie bereits ausgeführt, werden die Befugnisse der Organe der Verbandsgemeinden aufgehoben (Abschnitt B. VIII.)
- Im Abschnitt C. wurden diejenigen Artikel aufgehoben, welche mit der vollständigen Gebührenfinanzierung nicht mehr erforderlich sind (Art. 25, 26, 33, 34 und 43). Ausdrücklich festgehalten wird, dass für das Personal die eigene Dienst- und Besoldungsverordnung der KEZO gilt (Art. 36a).

Namens der Delegiertenversammlung empfiehlt der Gemeinderat den Stimmberechtigten, der Teilrevision der Statuten der KEZO zuzustimmen.

Hinwil, 15. April 2009

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident: *Walter Bachofen*

Der Gemeindeschreiber: *Daniel Nehmer*

Kehrichtverwertung Zürcher Oberland

Revision Verbandsstatuten

Antrag der Delegiertenversammlung vom 19. März 2009 zu Händen der Verbandsgemeinden

Verbandsgemeinden

Die Vereinbarung zwischen den politischen Gemeinden Bäretswil, Bauma, Bubikon, Dürnten, Egg, Erlenbach, Fehraltorf, Fischenthal, Gossau, Greifensee, Grüningen, Herrliberg, Hinwil, Hittnau, Hombrechtikon, Illnau-Effretikon, Küsnacht, Kyburg, Männedorf, Maur, Meilen, Mönchaltorf, Oetwil a/See, Pfäffikon, Rapperswil-Jona, Russikon, Rüti, Seegräben, Stäfa, Sternenberg, Uetikon a/See, Uster, Volketswil, Wald, Weisslingen, Wetzikon, Zollikon und Zumikon (nachstehend Verbandsgemeinden genannt) über den Zweck und die Aufgaben des Gemeindeverbandes für die gemeinsame Bewältigung der mit der Abfallbewirtschaftung anfallenden Probleme.

Gestützt auf den Staatsvertrag zwischen den Regierungen der Kantone Zürich und St. Gallen vom 6. Juli und 21. August 1961 vereinbaren die eingangs erwähnten Gemeinden, was folgt:

A. Zusammenschluss und Zweck

I. Zusammenschluss

Art. 1 Bezeichnung

Die Verbandsgemeinden bilden unter der Bezeichnung «Zweckverband Kehrichtverwertung Zürcher Oberland» (nachstehend «KEZO» genannt) auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband mit Rechtspersönlichkeit.

Art. 2 Sitz

Der Sitz der KEZO befindet sich in Hinwil.

II. Aufgaben der KEZO

Art. 3 Aufgaben

Die KEZO bezweckt den gemeinsamen Bau und Betrieb von Einrichtungen zur Abfallbehandlung, insbesondere zur Sammlung, Lagerung, Sortierung und Weitergabe, Vorbehandlung bzw. Verbrennung und Deponierung von Abfällen und Reststoffen jeglicher Art und fördert deren Wiederverwertung.

Art. 4

Die KEZO ist überdies verpflichtet:

- a) die Grundsätze einer ökologisch und ökonomisch verträglichen Abfallentsorgung zu beachten.
- b) im Interesse der langfristigen Sicherheit und zur Vermeidung von Engpässen genügend Reservekapazität in Zusammenarbeit und gegenseitiger Aushilfe mit anderen Zweckverbänden zu schaffen und mit den Verbandsgemeinden zusammen Zwischenlager auszuscheiden.

- c) sämtliche in der Anlage verarbeitbaren Abfälle aus dem Verbandsgebiet zu übernehmen, soweit diese aus Betriebssicherheits- oder Umweltschutzgründen nicht von der Annahme ausgeschlossen sind.
- d) eine Sammelorganisation und ein Zwischenlager für Sonderabfälle zu betreiben.
- e) separat erfassbare Abfall- und Reststoffe einer Verwertung oder möglichst umweltverträglichen Beseitigung zuzuführen.
- f) Massnahmen zur Vermeidung, Verminderung und besseren Trennung von Abfällen massgeblich zu fördern und insbesondere Aufklärung zu Sachfragen von überkommunalem Interesse zu betreiben.
- g) Aufgrund allfälliger Beschlüsse der Delegiertenversammlung weitere Aufgaben auf dem Gebiet der Abfallbeseitigung zu übernehmen.

Art. 5 Sammel- und Abfuhrdienst

Die Organisation des Sammel- und Abfuhrdienstes sowie die Bereitstellung der hierfür notwendigen Fahrzeuge erfolgt durch die Verbandsgemeinden oder in deren Auftrag durch die KEZO. Die Anschaffung und der Betrieb der Fahrzeuge kann vertraglich an Privatunternehmen delegiert werden.

Art. 6

Die Einteilung des Verbandsgebietes in Sammelkreise erfolgt durch die KEZO (vgl. Art. 10 k).

B. Organisation

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 7 Organe

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes
2. die Verbandsgemeinden
3. die Delegiertenversammlung
4. der Verwaltungsrat
5. die Rechnungsprüfungskommission

Art. 7a Amtsdauer

Für die Mitglieder der Delegiertenversammlung, des Verwaltungsrats und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Art. 7b Bekanntmachungen

Die vom Verband ausgehenden Bekanntmachungen sind, sofern keine weiteren Publikationen gesetzlich vorgeschrieben sind, im Amtsblatt des Kantons Zürich als dem amtlichen Publikationsorgan der KEZO zu veröffentlichen.

Die Bevölkerung ist im Sinne des Gemeindegesetzes periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu orientieren.

Der Verwaltungsrat orientiert die Verbandsgemeinden regelmässig über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbandes.

II. Die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes

a) Allgemeines

Art. 7c Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes.

Art. 7d Verfahren

Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Urnenabstimmungen werden durch den Verwaltungsrat angesetzt. Wahlleitende Behörde ist der Gemeinderat der Sitzgemeinde. Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden zustimmt.

Art. 7e Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Verbandgebietes stehen zu:

1. die Einreichung von Initiativen
2. die Ergreifung des fakultativen Referendums
3. die Abstimmung über rechtmässige Referendums- und Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes
4. die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 4 000 000.– und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 400 000.–.
5. Die Bewilligung von Zusatzkrediten und neuen, im Voranschlag nicht enthaltenen Ausgaben von mehr als Fr. 2 000 000.– und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 200 000.–.

b) Initiative

Art. 7f Gegenstand

Eine Initiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.

Mit einer Initiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes verlangt werden.

Art. 7g Zustandekommen

Die Initiative ist zustande gekommen, wenn sie von mindestens 1 000 Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens 6 Monate nach der Veröffentlichung der Initiative im amtlichen Publikationsorgan eingereicht wird.

Art. 7h Einreichung

Die Initiative ist dem Verbandspräsidenten schriftlich einzureichen. Der Verwaltungsrat prüft, ob sie zustande gekommen und rechtmässig ist. Er überweist sie der Delegiertenversammlung mit Bericht und Antrag.

c) Fakultatives Referendum

Art. 7i Beschlüsse der Delegiertenversammlung

Einer Abstimmung an der Urne unterliegen ferner Beschlüsse der Delegiertenversammlung,

1. wenn die Mehrheit der bei der Fassung des Beschlusses anwesenden Mitglieder der Delegiertenversammlung die Urnenabstimmung in der gleichen Sitzung beschliesst
2. wenn binnen 60 Tagen von der Bekanntmachung des Beschlusses an 750 Stimmberechtigte beim Verwaltungsrat das schriftliche Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung einreichen
3. wenn innert der nämlichen Frist ein Drittel der Mitglieder der Delegiertenversammlung ein solches Begehren stellt.

Eine Urnenabstimmung kann nicht verlangt werden, wenn der Beschluss der Delegiertenversammlung von mindestens 4/5 der Delegierten als dringlich erklärt wird und der Verwaltungsrat durch Beschluss sein Einverständnis erklärt. Dem Verwaltungsrat steht das Recht zu, seine von der Delegiertenversammlung geänderten Anträge neben den Beschlüssen der Delegiertenversammlung der Urnenabstimmung zu unterbreiten.

Art. 7k Ausschluss des Referendums

Folgende Geschäfte der Delegiertenversammlung können der Urnenabstimmung nicht unterstellt werden:

1. die Wahlen
2. die Abnahme der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes
3. die Festsetzung des Voranschlages
4. die Genehmigung gebundener Ausgaben
5. ablehnende Beschlüsse
6. Anträge an die Verbandsgemeinden
7. der Beschluss, eine Vorlage ausarbeiten zu lassen, die einer Initiative in der Form der allgemeinen Anregung entspricht.

III. Die Verbandsgemeinden

Art. 7l Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden

Die nach den jeweiligen Gemeindeordnungen zuständigen Organe der einzelnen Verbandsgemeinden sind zuständig für:

1. die Wahl der kommunalen Vertretung und deren Ersatz in die Delegiertenversammlung
2. die Änderung dieser Statuten
3. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Zweckverband
4. die Auflösung des Zweckverbandes.

Art. 7m Beschlussfassung

Änderungen der Statuten, welche die Stellung der Gemeinden grundsätzlich und unmittelbar betreffen, sowie die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Jede andere Änderung der Statuten bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden.

IV. Die Delegiertenversammlung

Art. 8 Zusammensetzung

Die Delegiertenversammlung setzt sich aus den Delegierten der Verbandsgemeinden sowie dem Präsidium zusammen.

Die Zahl der den einzelnen Verbandsgemeinden zustehenden Delegierten richtet sich nach der Einwohnerzahl anlässlich der letzten eidgenössischen Volkszählung.

Auf je 7000 Einwohner oder einen Bruchteil davon entfällt ein Delegierter. Verbandsgemeinden unter diesem Quorum haben das Recht auf einen Delegierten. Die Anpassung der Delegiertenzahl erfolgt auf Grund der letzten Volkszählung auf die nächstfolgende Wahl der Verbandsorgane.

Art. 9 Konstituierung, Beschlussfähigkeit

Die Delegiertenversammlung konstituiert sich unter dem Vorsitz des Gemeindepräsidenten der Standortgemeinde. Sie wählt:

1. das Präsidium, wobei diese Funktion gleichzeitig im Verwaltungsrat ausgeübt wird
2. die Stimmenzähler.

Der Vorsitzende der Delegiertenversammlung bestimmt den Protokollführer.

Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie fassen ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr; bei Stimmengleichheit gilt der Stichentscheid des Präsidenten.

Die Delegierten der Verbandsgemeinden sind an der Delegiertenversammlung zur Stimmabgabe verpflichtet.

Die Delegiertenversammlung beschliesst auf Antrag des Verwaltungsrats. Über Anträge von Delegierten kann nur Beschluss gefasst werden, wenn eine Stellungnahme des Verwaltungsrats vorliegt.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats nehmen an der Sitzung der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil.

Art. 10 Aufgaben

Der Delegiertenversammlung stehen zu:

- a) Die Oberaufsicht über die KEZO-Verwaltung.
- b) Die Antragstellung über die Abänderung dieser Vereinbarung zuhanden der Verbandsgemeinden.
- c) Die Aufnahme neuer Verbandsgemeinden, die Festsetzung der Einkaufsgebühren und der Abschluss von unbefristeten Übernahmeverträgen, resp. Verträgen, welche länger als ein Jahr dauern.
- d) (aufgehoben)
- e) Die Wahl von acht weiteren Mitgliedern des Verwaltungsrates, welche nicht gleichzeitig Delegierte sein dürfen. Auf diese Weise den betroffenen Verbandsgemeinden verloren gegangene Delegierte sind nach der Konstituierung zu ersetzen.
- f) (aufgehoben)
- g) Die Wahl von fünf Mitgliedern der Rechnungsprüfungskommission.
- h) Die Begutachtung der Vorlagen und Anträge an die Verbandsgemeinden.
- i) Die Genehmigung von Ausbauprojekten und Baukostenvoranschlägen zur Weiterleitung an die Verbandsgemeinden, sofern die Beschlussfassung diesen vorbehalten ist.

- k) Der Erlass von Richtlinien für den Sammeldienst, insbesondere für:
 - die Durchführung des ordentlichen Sammeldienstes für Siedlungsabfälle aus dem Haushalt.
 - die Durchführung von Separatsammlungen von Siedlungsabfällen und deren Anschlussentsorgung.
 - die Einsammlung der Industrie- und Gewerbeabfälle.
 - die Einsammlung von Sonderabfall (Giftstoffen).
 - die Einsammlung des Bauschuttmaterials, soweit die Entsorgung in den Aufgabenbereich der KEZO fällt.
- l) Die Genehmigung der Voranschläge.
- m) Die Abnahme der Verbandsrechnungen, der besonderen Bauabrechnungen, des Schlüssels für die Kostendeckung und des Geschäftsberichtes.
- n) Die Beschlussfassung über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 1 000 000.– bis Fr. 4 000 000.– und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 100 000.– bis Fr. 400 000.–.
- o) Die Bewilligung von Zusatzkrediten und neuen, im Voranschlag nicht enthaltenen Ausgaben im folgenden Umfange:
 - einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 500 000.– bis Fr. 2 000 000.–
 - jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 50 000.– bis Fr. 200 000.–.
- p) Die Erhebung von gerichtlichen Klagen bei Streitwerten von über Fr. 200 000.– und die Erledigung derartiger Prozesse durch Abstand oder Vergleich.
- q) Die Festsetzung von Taggeldern, festen Vergütungen und Entschädigungen an die Mitglieder der Verbandsorgane sowie der Erlass einer Dienst- und Besoldungsverordnung.
- r) Die Festlegung der Grundsätze der Gebührenordnung.

Art. 10a Vorsitz

Das Präsidium oder das Vizepräsidium des Verbandes leitet die Delegiertenversammlung.

Art. 11 Versammlungen

Die Delegiertenversammlung tritt zusammen:

- a) zur Abnahme der Verbandsrechnungen und des Geschäftsberichtes, jährlich bis Ende Mai.
- b) Zur Abnahme des Voranschlages, jährlich bis Ende Oktober.
- c) Auf spezielle Anordnung des Verwaltungsrates.
- d) Auf Verlangen von sechs Verbandsgemeinden innert drei Monaten.

Die Versammlungen sind, dringliche Fälle vorbehalten, mindestens 20 Tage vorher unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände den Delegierten anzuzeigen und öffentlich bekannt zu machen.

Art. 12

Die Erledigung von Geschäften, die der Delegiertenversammlung zustehen, kann auf schriftlichem Weg erfolgen, sofern keine der zuständigen Gemeindebehörden die Behandlung an einer Delegiertenversammlung verlangt.

Art. 12a

Die Verhandlungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich.

Art. 13

(aufgehoben)

V. Der Verwaltungsrat

Art. 14 Konstituierung

Der Verwaltungsrat besteht aus 9 Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

Art. 15 Beschlussfähigkeit

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Vorsitzende gestimmt hat. Die Mitglieder des VR sind zur Stimmabgabe verpflichtet.

Art. 16 Verantwortung des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat trägt ausser den ihm durch diese Vereinbarung im einzelnen übertragenen Aufgaben insbesondere auch die Verantwortung für:

a) Im allgemeinen:

1. die Führung der Verbandsgeschäfte, soweit sie nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind
2. die Vorbereitung und Antragstellung zu den Geschäften der Delegiertenversammlung
3. die Vertretung des Zweckverbandes nach aussen
4. die Überwachung der verbandseigenen Anlagen
5. die Anstellung und Entlassung des festangestellten Personals
6. die Besoldung der Angestellten im Rahmen der Dienst- und Besoldungsverordnung
7. die Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung
8. die Organisation der zugewiesenen Aufgaben im Sinne von Art. 4–6
9. der Abschluss von Verträgen mit Bezüglern von Produkten der Werkanlagen.
10. der Abschluss von Verträgen mit einer Dauer von weniger als einem Jahr mit ausserregionalen Abfall-Lieferanten im Rahmen der Anlagenkapazität.
11. die Bildung von Kommissionen ohne selbständige Verwaltungsbefugnis für besondere Aufgaben.
12. die Prüfung und Abklärung wesentlicher Belange des Umweltschutzes im Rahmen der Zweckverbandsbestimmungen.

b) In finanzieller Beziehung:

1. die Überwachung des Betriebes und des Sammeldienstes in organisatorischer und wirtschaftlicher Hinsicht
2. (aufgehoben)
3. die Erstellung von Betriebs- und Sammeldienstrechnungen und der Voranschläge zuhanden der Rechnungsprüfungskommission und der Delegiertenversammlung bzw. der Verbandsgemeinden
4. die Beschlussfassung über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 1 000 000.– und über neue jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 100 000.–

5. die Beschlussfassung über Ausgaben ausserhalb des Voranschlages, welche die zwingende Folge der Bestimmungen dieser Vereinbarung oder besonderen Beschlüssen der Delegiertenversammlung, von gesetzlichen Vorschriften oder richterlichen Urteilen sind
 6. die Beschlussfassung über dringliche, unaufschiebbare Ausgaben, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig sind
 7. die Beschlussfassung über neue, im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben in folgenden Umfange:
 - a) einmalige Ausgaben maximal Fr. 500 000.– pro Jahr
 - b) jährlich wiederkehrende Ausgaben maximal Fr. 50 000.– pro Jahr.
 8. (aufgehoben)
 9. die Erhebung gerichtlicher Klagen bei Streitwerten bis zu Fr. 200 000.– und Erledigung solcher Prozesse durch Abstand oder Vergleich
 10. die Verwaltung des Verbandsvermögens und die Beschaffung von Bankkrediten
 11. die Festsetzung folgender Gebühren und Preise nach den Richtlinien der Delegiertenversammlung:
 - Abfuhrgebühren, sofern Einsammlung und Transport durch betriebseigene Fahrzeuge erfolgen
 - Verwaltungsgebühren für Betriebsabfälle, die ausserhalb des kommunalen Sammeldienstes separat zugeführt werden
 - Deponiegebühren
 - Preise für Produkte aus eigenen Anlagen (Strom, Fernwärme, Schlacke, Kompost usw.)
 12. die Festsetzung des Kapitaldienst-Anteils bei Gebühren, die nicht über die Verbandsgemeinden verrechnet werden.
- c) Im Rahmen von Bauprogrammen:
1. die Aufsicht über die Detailprojektierung und deren Genehmigung sowie den Verkehr mit den Projektverfassern, den zuständigen Behörden und Instanzen
 2. den freihändigen oder zwangsrechtlichen Erwerb von Grund und Rechten
 3. die Vergebung von Arbeiten und Lieferungen
 4. die Überwachung der Bauausführung im Rahmen des Projektes und der genehmigten Kredite
 5. die Geltendmachung der Staats- und Bundesbeiträge
 6. die Verabschiedung der Baurechnungen zuhanden der Rechnungsprüfungskommission und der Delegiertenversammlung. Der Verwaltungsrat ist berechtigt, die vorstehend genannten Aufgaben ganz oder teilweise seiner Geschäftsleitung zu übertragen.

Art. 17 Unterschriftsberechtigung

Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband, die Delegiertenversammlung und den Verwaltungsrat führt der Verbandspräsident (im Verhinderungsfall der Vizepräsident) in Verbindung mit dem Sekretär. Der Verwaltungsrat kann weitere Unterschriftsberechtigungen festlegen.

Politische Gemeinde

Art. 17a Einberufung und Teilnahme

Der Verwaltungsrat tritt auf Einladung des Präsidiums zusammen. Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich abzugeben.

Der Verwaltungsrat kann Dritte mit beratender Stimme beziehen.

Über Anträge kann ausnahmsweise auch im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

VI. Die Rechnungsprüfungskommission

Art. 18 Rechnungsprüfungskommission

Die Delegiertenversammlung wählt fünf Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission, die mit dem Rechnungswesen der Gemeinden, der Verwaltung und der industriellen Betriebsführung vertraut sein müssen. Sie dürfen weder dem Verwaltungsrat, noch der Delegiertenversammlung angehören.

Mindestens ein Mitglied muss über die von der Verordnung über den Gemeindehaushalt geforderte Sachkunde verfügen.

Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich selbst.

Den Entscheid, eine Prüfstelle einzusetzen, deren Bezeichnung sowie die Festlegung des Prüfungsgegenstandes treffen der Verwaltungsrat und die Rechnungsprüfungskommission gemeinsam.

Art. 19 Aufgaben

Die Rechnungsprüfungskommission hat die Voranschläge, die jährlichen Verbandsrechnungen, die Bauabrechnungen, die Kostenteiler sowie alle weiteren Anträge des Verwaltungsrates gemäss Art. 10 Abs. i, n, o, p und q vor deren Vorlage an die Delegiertenversammlung auf ihre Richtigkeit und Gesetzmässigkeit zu prüfen und hierüber schriftlich Antrag zu stellen.

Art. 19a Beschlussfassung

Die RPK beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der oder die Vorsitzende gestimmt hat.

VII. Befugnisse der Organe der Verbandsgemeinden

Art. 20

(aufgehoben)

Art. 21

(aufgehoben)

C. Ausbau der Anlagen

I. Grundlagen und Verlegung der Baukosten

Art. 22 Baugrundlage

Der Ausbau der Abfallbehandlungsanlagen erfolgt auf Grund eines durch die Verbandsgemeinden bzw. durch die zuständigen Verbandsorgane genehmigten und mit einem Kostenvoranschlag versehenen, allgemeinen Bauprojektes sowie eines zu diesem Projekt gehörenden Berichtes des Verwaltungsrats.

Art. 23 Baukosten

Als Baukosten gelten alle Aufwendungen für die baulichen und betrieblichen Einrichtungen im Rahmen des Projektes.

Sie umfassen insbesondere:

- a) die Kosten der Grundlagenbeschaffung, Projektierung und Bauleitung, Begutachtung, Bodenuntersuchungen, Erwerb von Grund und Rechten, Erschliessung, Abgaben, Lieferungen und Arbeiten, soweit sie mit dem Ausbau im Zusammenhang stehen
- b) die mit der Betriebserweiterung zusammenhängenden Personalkosten
- c) die Zinsen des Baukredites bis zum Abschluss der Baurechnung
- d) die einschlägigen Verwaltungskosten bis zur Inbetriebnahme der Ausbauten.

Art. 24

Die Aufteilung der Baukosten für die Verbrennungsanlage wird ab Jahrgang 1989 gemäss den durch die Gemeinden der KEZO angelieferten Abfallmengen und für andere Investitionen gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung bzw. der Verbandsgemeinden geregelt.

Dabei erfolgt die definitive Aufteilung der Baukosten nach den Durchschnittszahlen der letzten drei Jahre vor der Schlussabrechnung. In den Baukostenverteiler nicht eingerechnet werden diejenigen Abfälle, die den Gemeinden direkt verrechnet werden.

Art. 25

(aufgehoben)

Art. 26

(aufgehoben)

II. Bauvorschriften und Rechtsverhältnisse

Art. 27 Baubeginn

Der Verwaltungsrat setzt entsprechend dem Bauprogramm den Baubeginn fest, nachdem er sich versichert hat, dass:

- a) der Regierungsrat des Kantons Zürich das Projekt genehmigt und einen allfälligen Staatsbeitrag zugesichert hat
- b) die technischen Vorarbeiten beendet sind
- c) der Verband über die erforderlichen Bewilligungen und Rechte verfügt
- d) die Baufinanzierung gesichert ist.

Art. 28 Arbeitsvergebung

Für die Vergebung von Arbeiten und Lieferungen finden die Bestimmungen der kantonalzürcherischen Submissionsverordnung sinngemäss Anwendung. Handel und Gewerbe der Verbandsgemeinden sind soweit als möglich zu berücksichtigen.

Art. 29 Verzicht auf Abgaben

Die Gemeinde Hinwil verzichtet gegenüber der KEZO auf die Erhebung aller Abgaben, von denen öffentliche Unternehmungen befreit sind.

Politische Gemeinde

D. Betrieb der Anlagen

I. Allgemeine Grundsätze

Art. 30 Inbetriebnahme

Der Verwaltungsrat setzt den Zeitpunkt der Übernahme von Anlagen und Bauten fest.

Art. 31 Hygienische Betriebsbelange

Die Anlagen und Bauten sind so zu betreiben und zu unterhalten, dass weder in gesundheits- und gewässerpolizeilicher noch in anderer Hinsicht Übelstände entstehen. Alle vermeidbaren, lästigen Einwirkungen auf die Umgebung sind durch geeignete Massnahmen zu verhindern.

Art. 32 Richtlinien für den Sammeldienst

Um den Betrieb gefahrlos und rationell zu gestalten und den Bestimmungen lt. Art. 4 – 6 und 31 zu genügen, erlässt die Delegiertenversammlung verbindliche Richtlinien über die Abfallbeseitigung. Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet, nötigenfalls für die örtlichen Dienste Vorschriften zu erlassen, die den Richtlinien entsprechen.

II. Betrieb und Betriebskosten

Art. 33

(aufgehoben)

Art. 34

(aufgehoben)

Art. 35 Betriebskosten, Kapitaldienst

Die Rechnungsführung ist nach kaufmännischen Grundsätzen so zu gestalten, dass die jährlichen Betriebskosten für den Sammel- und Transportdienst und die Verwertung eine klare Übersicht über die Kostenfaktoren ergeben.

Verzinsung und Amortisation der durch die Verbandsgemeinden erbrachten Investitionen sind sinngemäss zu erfassen und diesen jährlich mitzuteilen.

Art. 36

(aufgehoben)

III. Personal

Art. 36a Anstellungsbedingungen

Für das Personal des Zweckverbandes gelten die Bestimmungen der KEZO.

E. Verbandshaushalt

Art. 37 Rechnungsführung

Die KEZO führt eigene Rechnungen nach Vorschriften des zürcherischen Gemeindegesetzes, unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen.

Art. 38 Voranschlag

Der Verwaltungsrat stellt den Voranschlag auf und unterbreitet ihn der Rechnungsprüfungskommission zuhanden der Delegiertenversammlung.

Art. 39

(aufgehoben)

Art. 40 Rechnungsabschluss

Die Verbandsrechnungen sind auf den 31. Dezember jedes Jahres abzuschliessen und so zu gestalten, dass sie eine klare Grundlage für die Kostenverlegung bilden.

Art. 41 Rechnungsabnahme

Der Verwaltungsrat hat die Verbandsrechnungen der Rechnungsprüfungskommission so rechtzeitig vorzulegen, dass diese bis Ende Mai jedes Jahres durch die Delegiertenversammlung behandelt werden können.

Art. 42 Statistik

Geschäfts- und Betriebsleitung sind verpflichtet, die Betriebsdaten und die entsprechenden Kosten statistisch nachzuführen.

Art. 43

(aufgehoben)

Art. 44 Einkaufsbeträgeteiler

Allfällige Leistungen neu hinzutretender Verbandsgemeinden sind entsprechend den bisherigen Baukostenanteilen den übrigen Verbandsgemeinden gutzuschreiben.

Art. 45 Nichtkommunale Gebühren

Die Gebühren für Lieferungen, welche nicht über die Verbandsgemeinden verrechnet und mit einem Anteil für den Kapitaldienst belastet werden, sind der Betriebsrechnung gutzuschreiben.

F. Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 46 Staatsaufsicht

Der Zweckverband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Art. 47 Schiedsgericht

Streitigkeiten zwischen den beteiligten Verbandsgemeinden oder zwischen der KEZO und einer Verbandsgemeinde werden – sofern eine Verständigung in der Delegiertenversammlung nicht möglich ist – durch das in Art. 5 des Staatsvertrages zwischen den Kantonen Zürich und St. Gallen vom 6. Juli und 21. August 1961 vorgesehene Schiedsgericht entschieden.

Art. 47a Rechtsschutz

Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Gemeindegesetzes beim Bezirksrat Hinwil Rekurs, Gemeindebeschwerde oder Stimmrechtsrekurs eingereicht werden.

G. Kündigungs- und Liquidationsbestimmungen

I. Austritt aus der KEZO

Art. 48 Austritt und Kündigungsfrist

Die Verbandsgemeinden können nach Ablauf von 25 Jahren nach dem Beitritt zur KEZO, unter Wahrung einer vorangehenden Kündigungsfrist von drei Jahren, auf das Ende eines Kalenderjahres aus der KEZO austreten.

Art. 49 Vorzeitiger Austritt

Der vorzeitige Austritt einer Verbandsgemeinde ist nur zulässig, wenn der Zweck, für den die KEZO gegründet wurde, für die betreffende Verbandsgemeinde zur Hauptsache dahin gefallen ist. Auch in diesem Fall beträgt die Kündigungsfrist drei Jahre.

Art. 50 Rechtsanspruch bei Austritt

Eine Verbandsgemeinde, die aus der KEZO austritt, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung von Leistungen. Erwächst der KEZO bzw. den verbleibenden Verbandsgemeinden ein nachweisbarer Nachteil, so hat die austretende Verbandsgemeinde eine entsprechende Entschädigung zu leisten. Diese wird im Streitfall durch das in Art. 47 dieser Vereinbarung erwähnte Schiedsgericht festgelegt.

II. Auflösung und Liquidation

Art. 51 Auflösung

Die Auflösung der KEZO ist nur mit Zustimmung aller Verbandsgemeinden möglich.

Art. 52 Liquidationsanteile

Die Liquidationsanteile der Verbandsgemeinden sind entsprechend ihrer Beteiligung an den Bau- und Anschaffungskosten festzulegen.

Art. 53 Streitigkeiten

Streitigkeiten über die KEZO-Auflösung und die Liquidation sind gemäss Art. 47 der Vereinbarung zu erledigen.

H. Schlussbestimmungen

I. Abänderungen

Art. 54

(aufgehoben)

II. Übergangsrecht

Art. 55 Laufende Projekte

Wo Verteiler und dergleichen von dieser Änderung betroffen sind, werden laufende Projekte nach jenem Recht behandelt, das im Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Ausführung galt.

III. Inkrafttreten

Art. 56 Inkrafttreten

Diese Teilrevision tritt nach ihrer Annahme durch sämtliche Zweckverbandsgemeinden und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf einen durch den Verwaltungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Kompetenztabelle (Anhang zu den Verbandsstatuten)

	neue Ausgaben im VA enthalten in Franken		neue Ausgaben im VA nicht enthalten in Franken	
	einmalig	wiederkehrend	einmalig	wiederkehrend
Urnenabstimmung	über 4 000 000 (Art. 7e Ziff. 4)	über 400 000 (Art. 7e Ziff. 4)	über 2 000 000 (Art. 7e Ziff. 5)	über 200 000 (Art. 7e Ziff. 5)
Delegiertenversammlung	über 1 000 000 bis 4 000 000 (Art. 10 lit. n)	über 100 000 bis 400 000 (Art. 10 lit. n)	über 500 000 bis 2 000 000 (Art. 10 lit. o)	über 50 000 bis 200 000 (Art. 10 lit. o)
Verwaltungsrat	bis 1 000 000 (Art. 16b Ziff. 4)	bis 100 000 (Art. 16b Ziff. 4)	maximal/Jahr 500 000 (Art. 16b Ziff. 7)	maximal/Jahr 50 000 (Art. 16b Ziff. 7)

Aufnahme von Pilawa, Rolf, von Deutschland, in das Bürgerrecht der Gemeinde Hinwil

Antrag

Der Gemeindeversammlung werden folgende Anträge zur Beschlussfassung unterbreitet:

1. Unter Vorbehalt der Erteilung des Kantonsbürgerrechts und der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung wird nachfolgende Person ins Hinwiler Bürgerrecht aufgenommen:

Gesuchsteller: **Pilawa, «Rolf» Michael**, 29. September 1963 in Rottweil (Deutschland), von Deutschland

Adresse: Lenzstrasse 4, 8340 Hinwil
(zum Zeitpunkt der Drucklegung der Weisung)

2. Gestützt auf §§ 43 ff der kantonalen Bürgerrechtsverordnung sowie des Gebührenreglementes der Gemeinde Hinwil wird die Gemeindeeinbürgerungsgebühr auf Fr. 800.– festgesetzt.
3. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses wird der Gemeinderat beauftragt.



Rolf Pilawa

Referent: Gemeinderat Urs Leuthold

Weisung

1. Formelles

Zivilstand

ledig

Aufenthalt in der Schweiz

seit dem 27. März 1991

Wohnsitz in Hinwil

seit dem 10. Mai 2001

Leumund

In den letzten fünf Jahren bestehen keine Einträge im Betreibungs- und im Strafregister.

2. Wirtschaftliche Erhaltung

Rolf Pilawa arbeitet seit dem 1. Januar 2002 als Dipl. Pflegefachmann HF im Psychiatriezentrum Wetzikon.

3. Integration

Der Lebensmittelpunkt von Rolf Pilawa befindet sich in Hinwil. Er spricht Deutsch und versteht einwandfrei Mundart. Er ist in Hinwil sehr gut integriert und vernetzt.

Der Gesuchsteller interessiert sich für die Politik, er kennt die schweizerische Staatsorganisation und ihre Institutionen, und ist über aktuelle politische Themen informiert. Er möchte aktiv sein Stimm- und Wahlrecht in der Schweiz ausüben, dies ist auch der Grund für sein Einbürgerungsgesuch.

4. Empfehlung des Gemeinderates

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten, dem Einbürgerungsgesuch zuzustimmen.

Hinwil, 4. Februar 2009

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident: *Walter Bachofen*

Der Gemeindeschreiber: *Daniel Nehmer*

Aufnahme von Premachandran, Vimothiny und ihr Sohn Absharan, von Sri Lanka, in das Bürgerrecht der Gemeinde Hinwil

Antrag

Der Gemeindeversammlung werden folgende Anträge zur Beschlussfassung unterbreitet:

1. Unter Vorbehalt der Erteilung des Kantonsbürgerrechts und der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung werden nachfolgende Personen ins Hinwiler Bürgerrecht aufgenommen:

Gesuchsteller: **Premachandran, Vimothiny**, geb. 25. Februar 1983 in Poonagari (Sri Lanka), von Sri Lanka

Sohn: **Premachandran, Absharan**, 30. November 2006 in Wetzikon, von Sri Lanka

Adresse: Alpenblickstrasse 3, 8340 Hinwil
(zum Zeitpunkt der Drucklegung der Weisung)

2. Gestützt auf §§ 43 ff der kantonalen Bürgerrechtsverordnung sowie des Gebührenreglementes der Gemeinde Hinwil wird die Gemeindeeinbürgerungsgebühr auf Fr. 800.– festgesetzt.

3. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses wird der Gemeinderat beauftragt.



Vimothiny Premachandran



Absharan

Referent: Gemeinderat Peter Sieber

Weisung

1. Formelles

Zivilstand
verheiratet

Aufenthalt in der Schweiz

- a) Gesuchstellerin: seit 13. Juni 1998
- b) Absahran: seit Geburt

Wohnsitz in Hinwil

seit der Einreise in die Schweiz, resp. seit Geburt

Leumund

In den letzten fünf Jahren bestehen keine Einträge im Betreibungs- und im Strafregister.

2. Wirtschaftliche Erhaltung

Vimothiny Premachandran arbeitet Teilzeit bei der Mettler Toledo AG als Versandmitarbeiterin. Ihr Ehemann arbeitet am Flughafen als Verkaufsberater.

3. Integration

Der Lebensmittelpunkt von Vimothiny Premachandran befindet sich in Hinwil. Sie hat in Hinwil die Ausbildung absolviert und kennt daher viele Leute im Dorf. Sie spricht gut Deutsch und versteht Mundart einwandfrei. Sie ist in Hinwil sehr gut integriert und vernetzt. Der Sohn lebt seit der Geburt in Hinwil.

Sie und ihr Ehemann haben eine Eigentumswohnung an der Alpenblickstrasse gekauft. Die ganze Familie von Vimothiny Premachandran wohnt ebenfalls in Hinwil. Sie liest gerne und oft Zeitung um sich zu informieren und um ihre Sprachkenntnisse zu verbessern.

4. Empfehlung des Gemeinderates

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten, dem Einbürgerungsgesuch zuzustimmen.

Hinwil, 25. März 2009

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident: *Walter Bachofen*

Der Gemeindeschreiber: *Daniel Nehmer*

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde

Jahresrechnung 2008 Übersicht	Rechnung 2008		Voranschlag 2008		Rechnung 2007	
	Soll Fr.	Haben Fr.	Soll Fr.	Haben Fr.	Soll Fr.	Haben Fr.
1. Laufende Rechnung						
Total Aufwand	1 839 778.62		1 903 100		1 823 340.50	
Total Ertrag		2 000 829.60		1 658 900		1 919 368.85
Aufwandüberschuss				244 200		
Ertragsüberschuss	161 050.98				96 028.35	
	2 000 829.60	2 000 829.60	1 903 100	1 903 100	1 919 368.85	1 919 368.85
2. Investitionen im Verwaltungsvermögen						
A) Nettoinvestitionen						
Ausgaben im Verwaltungsvermögen	171 803.90		120 000			
Nettoinvestitionen		171 803.90		120 000		
	171 803.90	171 803.90	120 000	120 000	0.00	0.00
B) Finanzierung I						
Nettoinvestitionen	171 803.90		120 000			
Abschreibungen Verwaltungsvermögen		99 803.90		94 000		91 000.00
Aufwandüberschuss LR			244 200			
Ertragsüberschuss LR		161 050.98				96 028.35
Finanzierungsfehlbetrag I				270 200		
Finanzierungsüberschuss I	89 050.98				187 028.35	
	260 854.88	260 854.88	364 200	364 200	187 028.35	187 028.35
3. Investitionen im Finanzvermögen						
A) Nettoveränderung	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
B) Finanzierung II						
Finanzierungsfehlbetrag I			270 200			
Finanzierungsüberschuss I		89 050.98				187 028.35
Finanzierungsfehlbetrag II				270 200		
Finanzierungsüberschuss II	89 050.98				187 028.35	
	89 050.98	89 050.98	270 200	270 200	187 028.35	187 028.35
4. Bilanzübersicht						
Finanzvermögen	969 837.13				792 301.65	
Verwaltungsvermögen	889 000.00				817 000.00	
Fremdkapital		360 373.30				271 680.45
Verrechnungen						208.35
Eigenkapital		1 498 463.83				1 337 412.85
	1 858 837.13	1 858 837.13			1 609 301.65	1 609 301.65

Laufende Rechnung	Rechnung 2008		Voranschlag 2008		Rechnung 2007	
	Aufwand Fr.	Ertrag Fr.	Aufwand Fr.	Ertrag Fr.	Aufwand Fr.	Ertrag Fr.
3 Kultur	1 384 551.97	172 966.05	1 447 000	181 500	1 345 867.85	147 067.00
Netto-Aufwand		1 211 585.92		1 265 500		1 198 800.85
390 Verwaltung Kirchgemeinde	270 326.74	480.00	279 400		285 872.50	2 314.30
392 Seelsorge und Gottesdienst	598 058.75	52 608.75	673 800	69 000	634 857.57	72 259.85
394 Kirchliche Veranstaltungen	20 904.55	39.50	22 500	100	22 469.15	33.00
396 Kirchliche Liegenschaften	370 295.98	119 837.80	346 300	112 400	277 197.63	72 459.85
398 Beiträge und Hilfsaktionen	124 965.95		125 000		125 471.00	
9 Finanzen und Steuern	616 277.63	1 827 863.55	456 100	1 477 400	573 501.00	1 772 301.85
Netto-Ertrag	1 211 585.92		1 021 300		1 198 800.85	
900 Gemeindesteuern	54 039.05	1 706 890.40	47 000	1 355 400	72 872.35	1 637 570.55
920 Finanzausgleich	204 398.70		204 400		204 647.00	
940 Kapitaldienst	9 801.90	33 890.05	10 700	22 000	17 175.70	42 953.70
990 Abschreibungen	99 903.90		94 000		91 000.00	
995 Neutrale Aufwendungen u. Erträge	87 083.10	87 083.10	100 000	100 000	91 777.60	91 777.60
999 Abschluss	161 050.98				96 028.35	

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde

Investitionsrechnung	Rechnung 2008		Voranschlag 2008		Rechnung 2007	
	Ausgaben Fr.	Einnahmen Fr.	Ausgaben Fr.	Einnahmen Fr.	Ausgaben Fr.	Einnahmen Fr.
3 Kultur und Freizeit	171 803.90		120 000			
Netto-Aufwand		171 803.90		120 000		
396 Kirchliche Liegenschaften	171 803.90		120 000			
9 Finanzen und Steuern		171 803.90				
Netto-Aufwand	171 803.90					
999 Abschluss		171 803.90				

Bestandesrechnung	Bestand per 1. Januar 2008	Zunahme	Abnahme	Bestand per 31. Dezember 2008
1 Aktiven	1 609 301.65	232 807.88	-16 727.60	1 858 837.13
10 Finanzvermögen	792 301.65	61 003.98	-116 531.50	969 837.13
100 Flüssige Mittel	7 955.05	6 292.60	2 781.90	11 465.75
101 Guthaben	784 246.60	52 025.73	-119 513.40	955 785.73
102 Anlagen	100.00	100.00	200.00	
103 Transitorische Aktiven		2 585.65		2 585.65
11 <u>Verwaltungsvermögen</u>	<u>817 000.00</u>	<u>171 803.90</u>	<u>99 803.90</u>	<u>889 000.00</u>
114 Sachgüter	<u>817 000.00</u>	<u>171 803.90</u>	<u>99 803.90</u>	<u>889 000.00</u>
2 Passiven	1 609 301.65	919 316.57	1 168 852.05	1 858 837.13
20 <u>Fremdkapital</u>	<u>271 680.45</u>	<u>912 215.57</u>	<u>1 000 908.42</u>	<u>360 373.30</u>
200 Laufende Verpflichtungen	11 630.85	856 440.57	966 865.67	122 055.95
203 Verpflichtungen Sonderrechnungen	260 049.60	55 775.00	9 751.85	214 026.45
204 Rückstellungen			12 000.00	12 000.00
205 Transitorische Passiven			12 290.90	12 290.90
21 <u>Verrechnungen</u>	<u>208.35</u>	<u>7 101.00</u>	<u>6 892.65</u>	
218 Übrige Verrechnungskonten	208.35	7 101.00	6 892.65	
23 <u>Eigenkapital</u>	<u>1 337 412.85</u>		<u>161 050.98</u>	<u>1 498 463.83</u>
239 Eigenkapital	1 337 412.85		161 050.98	1 498 463.83

Abschreibungstabelle 2008

Verwaltungsvermögen Konten 1140 – 1179	Buchwert Beginn Rechnungsjahr	Nettoinvestitionen Rechnungsjahr	Buchwert vor Abschreibung	Abschreibungen			Buchwert Ende Rechnungsjahr
				%	ordentliche	zusätzliche	
114 Sachgüter							
1143 Hochbauten	817 000.00	171 803.90	988 803.90	10	99 803.90	0.00	889 000.00
	817 000.00	171 803.90	988 803.90		99 803.90	0.00	889 000.00
Total Abschreibungen						99 803.90	

NAMENS DER EVANGELISCH-REFORMIERTEN KIRCHENPFLEGE

Der Präsident: *Rolf Gerber*

Die Aktuarin: *Yvonne Ernst*

Römisch-katholische Kirchgemeinde

Jahresrechnung 2008 Übersicht	Rechnung 2008		Voranschlag 2008		Rechnung 2007	
	Soll Fr.	Haben Fr.	Soll Fr.	Haben Fr.	Soll Fr.	Haben Fr.
1. Laufende Rechnung						
Total Aufwand	1 224 760.30		1 193 109		1 184 631.21	
Total Ertrag		1 239 004.40		1 194 420		1 380 856.15
Aufwandüberschuss						
Ertragsüberschuss	14 244.10		1 311		196 224.94	
	1 239 004.40	1 239 004.40	1 194 420	1 194 420	1 380 856.15	1 380 856.15
2. Investitionen im Verwaltungsvermögen						
A) Nettoinvestitionen						
Total Ausgaben						
Total Einnahmen						
Nettoinvestitionen						
	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
B) Finanzierung I						
Nettoinvestitionen						
Abschreibungen						
Verwaltungsvermögen		80 000.00		80 000		44 000.00
Bilanzfehlbetrag						
Aufwandüberschuss						
Laufende Rechnung						
Ertragsüberschuss						
Laufende Rechnung		14 244.10		1 311		196 224.94
Finanzierungsfehlbetrag I						
Finanzierungsüberschuss I	94 244.10		81 311		240 224.94	
	94 244.10	94 244.10	81 311	81 311	240 224.94	240 224.94
3. Investitionen im Finanzvermögen						
A) Nettoveränderung						
Total Ausgaben						
Total Einnahmen						
Nettoveränderung						
	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
B) Finanzierung II						
Nettoveränderung						
Finanzierungsfehlbetrag I						
Finanzierungsüberschuss I		94 244.10		81 311		240 224.94
Finanzierungsfehlbetrag II						
Finanzierungsüberschuss II	94 244.10		81 311		240 224.94	
	94 244.10	94 244.10	81 311	81 311	240 224.94	240 224.94
4. Bilanzübersicht						
Finanzvermögen	1 392 056.54				1 315 209.69	
Verwaltungsvermögen	315 000.00				395 000.00	
Fremdkapital		1 339 080.45				1 356 477.70
Verrechnungen						
Spezialfinanzierungen						
Bilanzfehlbetrag/Eigenkapital		367 976.09				353 731.99
	1 707 056.54	1 707 056.54			1 710 209.69	1 710 209.69

Römisch-katholische Kirchgemeinde

Laufende Rechnung	Rechnung 2008		Voranschlag 2008		Rechnung 2007	
	Aufwand Fr.	Ertrag Fr.	Aufwand Fr.	Ertrag Fr.	Aufwand Fr.	Ertrag Fr.
3 Kirchgemeinde <i>Netto-Aufwand</i>	929 933.50	51 109.70	958 809	47 500	947 662.56	44 179.20
		878 823.80		911 309		903 483.36
390 Verwaltung Kirchgemeinde	138 878.10		128 244		137 102.92	
392 Seelsorge und Gottesdienst	563 026.65	16 598.45	562 995	13 500	554 947.39	10 475.20
394 Kirchliche Veranstaltungen	27 145.80		33 600		27 947.20	
396 Kirchliche Liegenschaften	183 099.45	34 511.25	185 570	34 000	210 342.05	33 704.00
398 Beiträge und Hilfsaktionen	17 783.50		18 400		17 323.00	
9 Finanzen und Steuern <i>Netto-Ertrag</i>	294 826.80	1 187 894.70	264 300	1 146 920	236 968.65	1 336 676.95
	893 067.90		882 620		1 099 708.30	
900 Gemeindesteuern	35 828.40	1 104 129.70	33 000	865 400	47 939.50	1 054 242.95
920 Finanzausgleich	136 879.00	83 765.00	110 000	281 520	108 007.00	281 521.00
940 Kapitaldienst	36 719.40		41 300		36 909.90	
990 Abschreibungen	85 400.00		80 000		44 000.00	
995 Neutrale Aufwendungen und Erträge					112.25	913.00

Bestandesrechnung	Bestand per 1. Januar 2008	Zunahme	Abnahme	Bestand per 31. Dezember 2008
1 Aktiven	1 710 209.68		3 153.15	1 707 056.54
10 <u>Finanzvermögen</u>	<u>1 315 209.69</u>	<u>76 846.85</u>		<u>1 392 056.54</u>
100 Flüssige Mittel	305 146.44		353 461.50	- 48 315.06
101 Guthaben	1 010 063.25	433 818.80		1 443 983.05
11 <u>Verwaltungsvermögen</u>	<u>395 000.00</u>		<u>80 000.00</u>	<u>315 000.00</u>
114 Sachgüter	395 000.00		80 000.00	315 000.00
2 Passiven	1 710 209.69		3 153.15	1 707 056.54
20 <u>Fremdkapital</u>	<u>1 356 477.70</u>		<u>17 397.25</u>	<u>1 339 080.45</u>
200 Laufende Verpflichtungen	38 678.15		4 997.70	33 680.45
202 Langfristige Schulden	1 300 000.00			1 300 000.00
205 Transitorische Passiven	17 799.55		12 399.55	5 400.00
23 <u>Eigenkapital</u>	<u>353 731.99</u>	<u>14 244.10</u>		<u>367 976.09</u>
239 Eigenkapital	353 731.99	14 244.10		367 976.09

Abschreibungstabelle 2008

Verwaltungsvermögen Konten 1140 – 1179	Buchwert Beginn Rechnungsjahr	Nettoinvestitionen Rechnungsjahr	Buchwert vor Abschreibung	Abschreibungen			Buchwert Ende Rechnungsjahr
				%	ordentliche	zusätzliche	
1143 Hochbauten	395 000.00	0.00	395 000	10	40 000	40 000	315 000.00
	395 000.00	0.00	395 000		40 000	40 000	315 000.00
	Total Abschreibungen						80 000.00

NAMENS DER RÖMISCH-KATHOLISCHEN KIRCHENPFLEGE

Der Präsident: Kurt Augustin

Die Aktuarin: Judith Zurkirchen

**Einladung zur
Gemeindeversammlung
vom 9. Juni 2009**

Umschlaggestaltung
Varga & Varga, Hinwil

Druck
Druckerei Sieber AG, Hinwil